Der Vermögensbegriff bei der Bereicherung.

∴

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg a. d. Lahn

vorgelegt von

Wolfgang Hillmer
Gerichtsreferendar aus Barmen.

Marburg 1933.

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei Robert Kleinert, Quakenbrück

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 22. Februar 1933.

Berichterstatter: Geheimer Justizrat Professor Dr. F. Leonhard.

Meiner lieben Großmutter
Frau Reichsgerichtsrat Elfe Fuchs
in Dankbarkeit gewidmet.

*

Meinen lieben Eltern

und Herrn Reichsgerichtsrat Otto Nagel

in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsübersicht.

Schrifttum.

Ackermann: Ueber das Verhältnis des Schuldversprechens und des Schuldanerkenntnisses zu ihrem Schuldgrund. Gruch. Beitr. Bd. 44 S. 573 ff.

Arnthal, Heinz: Die condictio possessionis. Marburger Diss. 1929.

Blumenberger: Zur Auslegung des § 812. LZ. 1926 Sp. 529 ff.

Bolze: Gibt es einen Anspruch auf Schadensersatz oder Herausgabe der gezogenen Nutzung wegen einer Patentverletzung, die weder wissentlich noch grobfahrlässig begangen ist? Arch. f. ziv. Prax. 92 S. 319 ff.

Bruns, Carl Georg: Die Besitzklagen des römischen und heutigen Rechts. Weimar 1874.

Bruns, C. G.: Das constitutum debiti. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. I. Weimar 1861.

Bruns, C. G.: Das Recht des Besitzes. Tübingen 1848.

Bussert, Rud.: Das kausale Schuldversprechen. Marburger Diss. 1932. (Zurzeit noch nicht gedruckt.)

Crome, Carl: System des deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse. Tübingen und Leipzig 1902.

Dernburg, Hch.: Das Bürgerliche Recht. Schuldverhältnisse II, 3. Aufl., Halle 1906. Sachenrecht, 4. Aufl. Halle 1908.

Enneccerus-Nipperdey: Bürgerliches Recht. Einleitung, Allgemeiner Teil. 13. Bearb. Marburg 1931.

Enneccerus-Lehmann: Recht der Schuldverhältnisse. 12. Bearb. Marburg 1932.

Gierke, Otto v.: Deutsches Privatrecht, II. Bd.: Sachenrecht. Leipzig 1905.

Hartmann, A.: Der Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Arch. f. Bürg. Recht Bd. 21 S. 224 ff.

Heck, Philipp: Leonhard: Besonderes Schuldrecht des BGB. Arch. f. ziv. Prax. NF. 16. Bd. S. 105 ff.

Hegler, Aug.: Beiträge zur Lehre vom prozessualen Anerkenntnis und Verzicht. Tübingen und Leipzig 1903.

Heim: Die Feststellungswirkung des Zivilurteils. München 1912.

v. Jhering, Rud.: Geist des römischen Rechts. III. Teil, 3. Aufl. Leipzig 1877.

Josef, Eugen: Bereicherung durch unberechtigte Benutzung fremder Sachen. Arch. ziv. Prax. Bd. 119 S. 412 ff.

Josef, Eugen: Das kausale Leistungsversprechen als alleiniger Klaggrund und die Rechtsstellung des bösgläubigen Erwerbers der Hypothek. Arch. ziv. Prax. 109 S. 187 ff.

Isay, Hermann: Patentgesetz. 4. Aufl. Berlin 1926; 5. Aufl. Berlin 1931.

Jung, Erich: Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des „rechtlichen Grundes“. Leipzig 1902.

Jung, Erich: Das Wesen des schuldrechtlichen Grundes (§ 812 BGB.) und dessen Bedeutung für die Systematik des Privatrechts. Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Bd. III S. 143 ff.

Kohler, Josef: Deutsches Patentrecht. Mannheim und Straßburg 1878.

Kohler, J.: Das Recht des Markenschutzes. Würzburg 1884.

Krückmann: Kondiktion eines Anerkenntnisses. Beiderseitiger Irrtum. Leipz. Zeitschr. 1928, Sp. 145 ff.

Lent, Fr.: Die Gesetzeskonkurrenz im Bürgerlichen Recht und im Zivilprozeß. Bd. I. Leipzig 1912.

Leonhard, Franz: Bürgerliches Recht. Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen, 3. Aufl. Berlin 1932.

Leonhard, Franz: Das Schuldrecht des BGB. Bd. I und II. München u. Leipzig 1929 u. 1931.

Lobe, Ad.: Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs Bd. I. Leipzig 1907.

v. Mayr: Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1903.

v. Mayr: Die condictio des römischen Privatrechts. Leipzig 1900.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. II. Bd.: Recht der Schuldverhältnisse. Berlin u. Leipzig 1888.

Neumann, Hugo: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. I, 5. Aufl. Berlin 1909.

Neumann, Hugo: Zur Lehre von dem Verpflichtungsgrunde. Gruch. Beiträge Bd. 45 S. 503.

Oertmann, Paul: Recht der Schuldverhältnisse, II. Abt. Berlin 1929.

Oertmann, Paul: Zur Frage der Kondiktion von Anerkenntnissen und kausalen Verpflichtungen. Leipz. Zeitschr. 1928 Sp. 857.

Oertmann, Paul: Die Geschäftsgrundlage. Leipzig-Erlangen 1921.

Plancks Kommentar zum BGB. Recht der Schuldverhältnisse, besonderer Teil, 4. Aufl. Berlin u. Leipzig 1928. Sachenrecht, 4. Aufl. Berlin u. Leipzig 1920.

Plessen, Richard: Die Grundlagen der modernen condictio. Leipzig 1904.

Protokolle des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. II. Berlin 1898.

Reichsgerichtsräte-Kommentar. Recht der Schuldverhältnisse II, 7. Aufl. Berlin u. Leipzig 1929. Sachenrecht, 6. Aufl. Berlin u. Leipzig 1928.

Rosenthal, Alfred: Wettbewerbsgesetz, 7. Aufl. Berlin 1928.

Rümelin, M.: Zur Lehre von den Schuldversprechen und Schuldanerkenntnissen des BGB. Arch. f. ziv. Prax. Bd. 97 S. 211 ff.

Schanz, Arno: Das subjektive Recht als Bestandteil des allgemeinen Teils der Rechtsordnung. Berlin 1931.

Scharfenstein, Erich: Der Vermögensübergang beim Bereicherungsanspruch. Marburger Diss. 1929.

Schilde, Kurt: Die Unrichtigkeit des Grundbuchs. Ausgewählte Doktordissertationen der Leipz. Juristenfakultät. Leipzig 1899.

Schreiber: Zur Lehre vom Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis. Sächs. Arch. f. deutsches Bürgerliches Recht, Bd. 15 S. 573 ff.

Stieve, A.: Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs. Straßburg 1899.

Stück, Walter: Voraussetzungen, Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs. Jenaer Diss. 1913.

v. Thur, Andreas: Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. I. Bd. Leipzig 1910. II. Bd. 2. Hälfte, München und Leipzig 1918.

v. Tuhr, Andreas: Irrtum über die Grundlage des Vertrages. Leipz. Zeitschr. 1921 Sp. 153 ff.

Wach, Adolf: Das Geständnis. Arch. f. ziv. Prax. Bd. 64 S. 201 ff.

Warneyer, Otto: Kommentar zum BGB. Bd. I, 2. Aufl. Tübingen 1930.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. I. Bd. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900. II. Bd. 9. Auflage. Frankfurt a. M. 1906.

Wolff, Martin: Sachenrecht, 8. Bearb. Marburg 1929.

Wolffenstein, Siegfried: Das Wesen der condictio im römischen und heutigen Bürgerlichen Recht. Erlanger Diss. 1906.

Entscheidungssammlungen.

Deutsche Juristenzeitung. Berlin.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Berlin u. Leipzig.

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Berlin

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts. Berlin.

Juristische Wochenschrift. Berlin.

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. München-Berlin-Leipzig.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hannover.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Berlin und Leipzig.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. München und Berlin.

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Erlangen.

Warneyer: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts. Leipzig.

I.

Die Verschiedenheit des Vermögensbegriffs bei einer durch Leistung erfolgten Bereicherung und bei zufälliger Verschiebung.

§ 1.

1. Die vorliegende Abhandlung soll einen Beitrag zur Lehre von dem im § 812 BGB. geregelten Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung bilden. Soll dieser Anspruch zur Entstehung gelangen, so müssen drei Voraussetzungen gegeben sein (§ 812 I):

a) der Inanspruchgenommene muß etwas — durch Leistung des Klägers oder in sonstiger Weise — erlangt haben;

b) dieses Erlangthaben muß auf Kosten des Klägers geschehen sein;

c) die Verschiebung muß des rechtlichen Grundes entbehren.

Mit den beiden letzten Voraussetzungen wird sich diese Arbeit nicht zu befassen haben, dagegen wird sie den Versuch machen, die erste Voraussetzung genauer zu bestimmen. Es handelt sich also um die Beantwortung der Frage: Was ist unter dem erlangten „etwas" im § 812 zu verstehen? Oder, kürzer ausgedrückt, um die Klarstellung des Vermögensbegriffs bei der Bereicherung.

Wenn § 812 erfordert, daß der Inanspruchgenommene etwas erlangt habe, so ist das bisher übereinstimmend so aufgefaßt worden, daß jeder erlangte Vermögensvorteil genüge. Diese herrschende Meinung folgt den Motiven zum BGB.[1]), die als „möglichen Gegenstand der Kondiktion" alles bezeichnen, was „als Vermögenswert oder Vermögensbestandteil angesehen werden kann". Aehnlich be-

---

[1]) Mot. II S. 830.

zeichnet v. Mayr[2]) den Gegenstand des Bereicherungsanspruchs als „jedes Gut von rechtlich oder wirtschaftlich erkennbarem Wert“. Nach Scharfenstein[3]) ist unter dem erlangten „etwas“ „alles das zu verstehen, was das Vermögen des Erlangenden irgendwie besser zu gestalten geeignet ist“. Es handelt sich bei allen diesen Definitionen also nur um Unterschiede im Ausdruck. Sachlich besteht völlige Uebereinstimmung darüber, daß jeder Vermögensvorteil den Gegenstand eines Bereicherungsanspruchs bilden kann[4]).

Dieser Lehre kann jedoch nicht zugestimmt werden. Vielmehr ist es zutreffend, einer neueren Lehre Leonhards folgend[5]), hier zwei Fälle zu unterscheiden. Leonhard unterscheidet, ob eine Verschiebung erfolgt ist durch eine Leistung oder in sonstiger Weise, und bestimmt in beiden Fällen nicht einheitlich, wann der Inanspruchgenommene „etwas erlangt“ habe. Die Erlangung irgendeines Vermögensvorteils genügt nach Leonhard nicht immer, sondern nur, wenn die Verschiebung auf einer Leistung beruht. Ist eine Verschiebung in sonstiger Weise erfolgt, so muß eine Veränderung der Rechtslage, eine Rechtsverschiebung eingetreten sein.

Diese Lehre soll auch hier vertreten und im folgenden näher begründet werden. Zunächst kann man ihr nicht entgegenhalten, im Gesetz finde sich die getroffene Unterscheidung nicht[6]); denn § 812 sagt ausdrücklich: „Wer .... etwas ... durch Leistung oder in sonstiger Weise ... erlangt.“ Eher könnte man entgegnen, das Gesetz knüpfe in keiner Bestimmung des Abschnitts über ungerechtfertigte Bereicherung Folgerungen an diese Unterscheidung. Ausdrücklich ist davon auch nichts gesagt. Jedoch ergibt sich ihre Notwendigkeit zwingend aus zwei Gesichtspunkten: einmal aus dem Grundgedanken und dem Sinn der Bereicherungslehre und ferner aus dem Verhältnis der Bereicherungsvorschriften zu anderen Bestimmungen des geltenden Privatrechts.

---

[2]) a.a.O. S. 124.

[3]) a.a.O. S. 3.

[4]) Siehe ferner Plessen a.a.O. S. 14, Enneccerus-Lehmann S. 218; RGRK. § 812, 1; Staudinger § 812 I 3.

[5]) Schuldrecht II S. 454 ff.

[6]) So Heck a.a.O. S. 111.

Der Grundgedanke der Bereicherungslehre liegt[7]) darin, daß die Rechtsordnung im allgemeinen einen Rechtserfolg eintreten läßt, der sich im Verhältnis zwischen zwei bestimmten Parteien als verfehlt erweist und zwischen diesen Parteien wieder ausgeglichen werden muß. Die Rechtssicherheit erfordert oft, daß ein solcher Widerspruch entsteht. Im Hinblick auf die Klarheit des Verkehrs und zum Schutze Dritter muß z. B. das Eigentum auf den Erwerber übergehen, auch wenn der zu Grunde liegende Kaufvertrag nichtig war. Unmöglich aber wäre es, diesen Erfolg zwischen Verkäufer und Käufer bestehen zu lassen. Die erfolgte Verschiebung muß, da sie zwischen den Vertragsparteien verfehlt ist, wieder rückgängig gemacht werden. Schon oben wurde gesagt, daß die Verschiebung auf zweierlei Art: durch eine Leistung des Entreicherten oder in sonstiger Weise erfolgen kann. Hat eine Leistung stattgefunden, so war die Parteibestimmung, die den Erfolg verursacht hat, verfehlt. Die Wirkungen dieser verfehlten Parteibestimmung aufzuheben, ist das Ziel des Bereicherungsanspruchs. Ist also irgendein Vermögensvorteil durch eine Leistung übergegangen, so kann er den Gegenstand des Bereicherungsanspruchs bilden. In den Fällen, in denen die Verschiebung nicht durch eine Leistung, also in sonstiger Weise, erfolgt ist, kann der eingetretene Erfolg nicht auf einer verfehlten Parteibestimmung beruhen; denn eine solche hat gar nicht stattgefunden. Vielmehr ist hier nur möglich, daß eine Bestimmung des Gesetzes, die ihr Ziel verfehlt, den Erfolg hervorgerufen hat. Wenn aber das Gesetz selbst eine Verschiebung verursacht, so kann das nur in der Weise geschehen, daß zwischen den Parteien eine Veränderung der Rechtslage, eine Rechtsverschiebung stattfindet[8]). Die Frage, ob „etwas" i. S. von § 812 „erlangt" ist, beantwortet sich also nach dem Sinn der Bereicherungslehre dahingehend, daß im Falle einer Verschiebung durch Leistung jeder Vermögensvorteil genügt, in den Fällen der zufälligen Verschiebung aber eine Veränderung der Rechtslage eingetreten sein muß.

2. Da hier entscheidend auf den Unterschied der Leistungs- und der zufälligen Verschiebung abgestellt wird, ist kurz darzulegen, was unter einer „Leistung" zu verstehen

[7]) Vgl. Leonhard a.a.O. S. 455 ff.

[8]) Leonhard a.a.O. S. 455.

ist. Jung[9]) bezeichnet als Leistung „diejenige, mit dem Willen des verlierenden Vermögensinhabers eintretende Rechtsveränderung, welche ihre Wirkung nicht erschöpfen soll in dieser Veränderung der absoluten Rechtslage, sondern welche außerdem in den rechtlichen Beziehungen des Empfängers zu bestimmten anderen Personen eine bestimmte Wirkung hervorbringen soll“. Dagegen versteht er unter Verschiebung ohne Leistung „diejenigen Fälle, bei denen der Rechtsverlust des Benachteiligten nicht durch einen rechtlichen Erwerb seitens des Bereicherten, sondern durch einen nun allerdings tatsächlichen Vorgang eintritt.“ Er nennt hierfür als Beispiele: „Wenn fremde Tiere mein Futter verzehren, wenn ich fremde Tiere mit meinem Futter füttere.“ Jung stellt diese Fälle völlig gleich, hält sie beide für eine „rein tatsächliche Aktion“ und nimmt also in keinem von beiden eine Leistung an. Er geht demnach von dem Leistungsbegriff des § 241 BGB. aus. § 241 steht im ersten Abschnitt des zweiten Buchs des BGB., der vom Inhalt der Schuldverhältnisse handelt. In diesem Zusammenhange bedeutet Leistung das Verhalten des Schuldners, welches der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses fordern kann, und diese Leistung bringt eine bestimmte Wirkung, das Erlöschen des Schuldverhältnisses, hervor[10]). § 241 betrifft nur den Fall der Schuldtilgung. Es gibt aber auch solche zu anderen Zwecken[11]). Der Leistungsbegriff des § 241 ist also für den Fall des § 812 zu eng. Eine Leistung, welche eine ungerechtfertigte Bereicherung herbeiführt, liegt bei jeder auch nur tatsächlichen Hingabe vor, wenn sie nur mit dem Willen des Benachteiligten erfolgte[12]). Man wird deshalb hier die Leistung am treffendsten als „das absichtliche Verschaffen von Vorteilen“ bestimmen[13]).

3. Die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen den beiden Arten einer Verschiebung ist oben aus dem Unterschied begründet worden, daß einmal eine Parteibestimmung, das andere Mal eine Bestimmung des Gesetzes ihren Zweck für die Regelung zwischen zwei bestimmten Parteien

---

[9]) a.a.O. S. 58 und ähnlich v. Mayr a.a.O. S. 427.

[10]) Plessen a.a.O. S. 29 f.; Wolffenstein S. 73 f.

[11]) Wolffenstein S. 74.

[12]) Plessen a.a.O. S. 3; Wolffenstein S. 74; Enneccerus-Lehmann § 219 I; Crome II § 317, 2b.

[13]) So Leonhard II S. 461 f.

verfehlt hat. Denn es ist mit Entschiedenheit daran festzuhalten, daß es sich auch in § 812 S. 1 um die Vereitelung eines Parteizwecks handelt und nicht, wie Heck behauptet[14]), dieser Tatbestand erst in § 812 S. 2 herangezogen wird. Wenn A. dem B. sein Haus zwecks Erfüllung eines Kaufvertrages übereignet, liegt doch darin eine Parteibestimmung, und stellt sich der Kaufvertrag dann als von Anfang an nichtig heraus, so ist der Zweck, den A. mit der Uebereignung verfolgt hat, verfehlt, und es handelt sich um einen Fall des § 812 S. 1, nicht des § 812 S. 2. Die Behauptung, es handele sich im § 812 S. 1 nicht um eine Vereitelung des Parteizwecks, ist also unzutreffend und vermag unsere Begründung nicht zu widerlegen. Darüber hinaus erklärt aber Heck[15]) die Beschränkung auf Rechtserfolge für überhaupt nicht gerechtfertigt, da „die Rechtsordnung nicht nur Rechtsänderungen regeln, sondern Interessenschutz wolle“. Aber daß die Rechtsordnung nur Rechtsänderungen regeln wolle, ist gar nicht behauptet worden. Es wird nur erklärt, daß in einem bestimmten Fall eine Rechtsänderung vorliegen muß, nämlich dann, wenn ein Erfolg von der Rechtsordnung rückgängig gemacht werden soll, der durch keine Parteibestimmung hervorgerufen wurde. Denn hier muß der Erfolg notwendig auf einer Gesetzesbestimmung beruhen und eben deshalb eine Veränderung der Rechtslage, eine Rechtsverschiebung, stattgefunden haben.

Außer diesen Erwägungen aus dem Sinn der Bereicherungslehre ist aber der Wert des Ergebnisses zu betrachten. Auch unter diesem Gesichtspunkt wendet sich Heck[16]) gegen die hier getroffene Unterscheidung, da die Interessenlage beim Leistungsempfang nicht anders als beim sonstigen Empfang liege. Gerade das Gegenteil muß behauptet werden. Aber nicht nur eine Unbilligkeit des Ergebnisses tritt ein, wenn man die beiden Arten einer Verschiebung nicht unterscheidet, es ergeben sich außerdem die schwersten Widersprüche mit anderen grundlegenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Begründung für diese Behauptungen soll in einer Untersuchung erfolgen, welche in beiden Fällen einer Verschiebung die in Frage kommenden Ver-

[14]) S. 112.
[15]) S. 112.
[16]) S. 112.

mögensvorteile auf ihre Tauglichkeit, den Gegenstand eines Bereicherungsanspruchs zu bilden, prüft. Die Untersuchung wird zugleich ein Bild von der Vielheit und Wichtigkeit der einzelnen Fragen ergeben.

Zunächst soll ein Ueberblick über die möglichen Fälle bei einer Verschiebung durch Leistung erfolgen, bei der unstreitig jeder Vermögensvorteil das „etwas" bilden kann, welches der Inanspruchgenommene erlangt haben muß, während dann zu prüfen sein wird, ob dieselben bloßen Vermögensvorteile auch bei einer zufälligen Verschiebung ausreichen, um einen Bereicherungsanspruch zu begründen.

II.

Bei einer Verschiebung durch Leistung besteht der erlangte Vermögensvorteil in irgendeiner Verbesserung des Vermögens.

§ 2.

Erwerb von Rechten.

1. Die Darstellung der Fälle einer Vermögensvermehrung soll mit der am häufigsten vorkommenden Gruppe beginnen: dem Erwerb von subjektiven Rechten. Um aber die Fälle des Rechtserwerbs von den anderen klar abgrenzen zu können, erscheint es notwendig, den Begriff des subjektiven Rechts zu bestimmen.

Die ältere Theorie betonte bei der Definition des subjektiven Rechts das Willensmoment und lehrte, das subjektive Recht sei „eine von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht oder Willensherrschaft"[1]). Dieser Auffassung des Rechts als Macht kann jedoch nicht zugestimmt werden. Schon Ihering hat darauf hingewiesen[2]), daß es unbefriedigend sei, den Inhalt des Rechts allein darin zu sehen, mittels einer verliehenen Willensherrschaft Zwang auszuüben, ohne dabei auf das Interesse an dieser Ausübung zu sehen. Aber auch mit den Vorschriften der Rechtsordnung steht diese Begriffsbestimmung nicht im Einklang. Ist der Vormund, der die „Rechtsmacht" für sein Mündel ausübt,

---

1) Vgl. Windscheid I § 37.

2) Geist III S. 325 ff.

der Berechtigte[3])? Oder übt der Verwalter einer Stiftung sein eigenes Recht aus[4])? Recht und Macht der Ausübung fallen vielfach auseinander.

Der Machttheorie hat Jhering die Lehre gegenübergestellt, die Definition des Rechts dürfe nicht auf den Willen begründet werden; denn die Rechtsordnung schaffe nicht die Rechte um ihrer selbst willen, sondern zum Zweck der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und Interessen[5]). Nach ihm sind Rechte rechtlich geschützte Interessen. Aber auch diese Definition kann nicht anerkannt werden. Es gibt Interessenschutz, ohne daß ein subjektives Recht zu bestehen braucht[6]). Ein Beispiel bietet die Auflage (im Gegensatz zum Vermächtnis § 2194, § 2174). Schließlich setzt sich auch diese Theorie in Widerspruch mit dem geltenden Recht, denn nach ihr müßten immer die Genießer eines Rechts dessen Träger sein, bei einer Stiftung also z. B. die durch das Stiftungsgeschäft Begünstigten[7]). Das ist unhaltbar; denn nach unserem Recht ist die Stiftung selbst juristische Person und Träger von Rechten und Pflichten (§ 80 BGB.).

Die Bedenken, die gegen eine einseitige Betonung des Macht- oder Interessenbegriffs im Recht bestehen, hat man dadurch zu beseitigen versucht, daß man beide Theorien „kombinierte“. So definiert Nipperdey z. B.[8]): „Recht ist die von der Rechtsordnung verliehene, zur Befriedigung menschlicher Interessen dienende Macht“. In ähnlicher Form werden eine Anzahl weiterer solcher „Kombinationstheorien“ vertreten[9]). Damit mögen einzelne Fehler der oben dargestellten Theorien abgeschwächt werden, zu einer klaren Abgrenzung des Rechtsbegriffs gelangt man aber auch auf diesem Wege nicht.

Der Fehler scheint uns darin zu liegen, daß man versucht, das subjektive Recht aus sich selbst heraus zu definieren, während es in Wahrheit eine Zusammenfassung

---

[3]) Vgl. Jhering a.a.O. S. 324.

[4]) Vgl. Leonhard, Lehrbuch S. 11 I B.

[5]) a.a.O. S. 317 f.

[6]) Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 65 I Anm. 2; Leonhard, Lehrb. S. 11 I B.

[7]) Leonhard, Lehrb. S. 11 I B.

[8]) § 65 II.

[9]) Vgl. bei Enneccerus-Nipperdey § 65 Anm. 2 und die Uebersicht über den Stand der Meinungen bei Schantz S. 5 ff.

von Sätzen des objektiven Rechts und nur aus diesem heraus zu verstehen ist[10]). Es handelt ch also darum, diejenigen objektiven Rechtssätze festzustellen, die in ihrem Zusammenwirken ein bestimmtes Lebensverhältnis zu einem subjektiven Recht machen.

Dazu ist in erster Linie notwendig ein Rechtssatz, welcher die eigene Geltendmachung einer bestimmten Stellung gewährt. Denn der bloße Schutz dieser Stellung durch das Gesetz reicht allein nicht aus. Das Gesetz schützt auch Lebensgüter, die keine Rechte sind. Zum Beispiel wird die Nachtruhe durch § 823 II BGB., § 360 Z. 11 StGB. rechtlich geschützt. Aber es hat niemand ein „Recht auf Nachtruhe", das er klageweise geltend machen könnte.

Oft schützt auch die Rechtsordnung gewisse Beziehungen nur unter bestimmten Umständen. Die Tatsache eines einmaligen Schutzes kann aber nicht ausreichen, um eine solche Beziehung als Recht erscheinen zu lassen. Man wird vielmehr unterscheiden müssen, ob der Schutz um des bestimmten Verhältnisses selbst willen oder nur wegen der besonderen Umstände erfolgt. Nur im ersten Falle kann die Rechtsnatur anerkannt werden. So wird z. B. ein „Recht auf körperliche Unversehrtheit der Person" abzulehnen sein[11]), weil der Schutz der Person in § 823 BGB. nur wegen des dort mißbilligten körperlichen Angriffs erfolgt ist. Im Gegensatz dazu ist deutlich, daß der Name um seiner selbst willen geschützt wird (§ 12 BGB.). Und obwohl auch hier der Schutz nur unter besonderen Umständen erfolgt, ist ein Recht auf den Namen anzuerkennen[12]).

Schließlich kann oft zweifelhaft sein, ob ein bestimmtes Verhältnis schon ein Recht darstellt oder erst die Aussicht verschafft, ein Recht zu erwerben. Für diese Fälle wird häufig der Ausdruck „Anwartschaft" gebraucht, ohne daß daraus nun hervorgeht, ob schon ein Recht besteht oder nicht. Man wird darauf abstellen müssen, ob die in Frage stehende Beziehung schon „ausreichende Gegenwartswirkungen"[13]) hervorbringt. Wenn eine gewisse Stellung schon vererblich oder veräußerlich ist, oder sie gepfändet oder im Konkurs beschlagnahmt werden kann, wird man sie, auch

[10]) Vgl. Leonhard, Lehrb. S. 11 I.
[11]) Vgl. Leonhard, Lehrb. S. 11 I; Enneccerus-Nipperdey § 65 I 2.
[12]) Enneccerus-Nipperdey § 65 I 2; Leonhard, Lehrb. S. 11 I.
[13]) Leonhard, Lehrb. S. 11 I A.

wenn die in Frage stehende Wirkung noch nicht ganz vollendet ist, als ein Recht bezeichnen können. Demnach ist die Aussicht, welche eine aufschiebende Bedingung gewährt, bereits als ein Recht anzusehen[14]). Sie ist vererblich und veräußerlich, soweit es sich überhaupt um ein vererbliches oder veräußerliches Recht handelt, auch kann sie gepfändet werden[15]). Im Gegensatz dazu ist z. B. die Aussicht des gesetzlichen Erben kein Recht. Das Erbrecht entsteht erst mit dem Erbfall. Stirbt z. B. die verheiratete Tochter vor ihren Eltern, so wird die „Anwartschaft" diesen gegenüber nicht an ihren Ehemann vererbt[16]).

Zusammenfassend kann also gesagt werden: Als subjektives Recht ist anzusehen eine rechtlich geschützte Stellung, welche ihrem Inhaber die Befugnis eigener Geltendmachung gewährt.

2. Nach dieser Bestimmung des subjektiven Rechts können die einzelnen Fälle erörtert werden, in denen eine Vermögensvermehrung durch den Erwerb eines subjektiven Rechts eintritt. Das ist am häufigsten der Fall beim Erwerb des Eigentums oder anderer dinglicher Rechte. Das Eigentum an beweglichen Sachen wird durch Einigung und Uebergabe (§ 929 BGB.), das Eigentum an Grundstücken durch Einigung und Eintragung ins Grundbuch erworben (§ 873 BGB.). Entsprechend erfolgt der Erwerb eines Nießbrauchs (§ 1032 BGB.), einer Hypothek (§ 873 BGB.), eines Pfandrechts (§ 1205 BGB.) und aller anderen dinglichen Rechte. Der Uebergang vollzieht sich, wenn diese Voraussetzungen vorliegen, unabhängig von der Gültigkeit der zu Grunde liegenden Leistungsbestimmung (Schuldtilgung, Rechtserwerb oder Schenkung)[17]). Ist die Leistungsbestimmung ungültig, so ist eine Rückforderung nur mit dem Anspruch auf Rückgabe der ungerechtfertigten Bereicherung möglich. Auch bei der Uebertragung einer Forderung kann es sich um eine später wieder auszugleichende Vermögensverschiebung handeln. Es ist hier nicht notwendig, auf die Frage des Eigentums an Forderungen einzugehen. Nimmt man ein Eigentum an Forderungen an[18]), so folgt

---

[14]) Ebenso Enneccerus-Nipperdey § 184 II, Leonhard, Lehrb. S. 38, 4

[15]) Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 184 II Anm. 8.

[16]) S. Leonhard, Lehrbuch S. 176 I A.

[17]) Vgl. Leonhard I S. 387.

[18]) So Leonhard I S. 60 ff., S. 670 ff.

die Möglichkeit des Anspruchs aus dem eben Gesagten. Betrachtet man aber als Inhalt der Abtretung (§ 398 BGB.) nur die Uebertragung des Forderungsrechts[19]), so kann sich ebenfalls eine ungerechtfertigte Bereicherung ergeben, da allgemein anerkannt ist, daß der Uebertragungsvertrag von seinem Rechtsgrund unabhängig ist[20]). — Daß ein abstraktes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis nach § 812 zurückgefordert werden kann, ist ausdrücklich in dessen Abs. II gesagt.

Auch ein Bürgschaftsversprechen kann Gegenstand eines Bereicherungsanspruchs sein[21]). In einem vom Reichsgericht entschiedenen Fall[22]) hatte ein Sparkassenbeamter eigenmächtig über Sparkassengelder zu Spekulationsgeschäften verfügt. Um dem drohenden Disziplinarverfahren zu entgehen, stellte er den Sachverhalt als Kreditgewährung an sich selbst dar und bat um nachträgliche Genehmigung für diese Kreditgewährung. Zugleich reichte sein Schwiegervater ein Schriftstück ein, indem er sich in Höhe des Betrages für seinen Schwiegersohn verbürgte. Trotzdem wurde gegen diesen im Wege des Disziplinarverfahrens auf Entlassung ohne Ruhegehalt erkannt. Der Schwiegervater wurde danach aus dem Bürgschaftsschein belangt. Die Klage wurde jedoch mit Recht abgewiesen, weil der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg, die Belassung des Schwiegersohns im Amt nicht eingetreten sei und die Leistung, das Bürgschaftsversprechen, deshalb zurückgefordert werden könne.

Denkbar sind ferner Fälle, in denen ein Patent- oder ein Warenzeichenrecht übertragen worden sind. Auch hier ist ein Bereicherungsanspruch gegeben, wenn das Geschäft nichtig ist, welches der Ueberlassung zur Ausnutzung zu Grunde lag.

3. Ob der Anspruch auf Herausgabe des durch eine Leistung übergegangenen Besitzes zu der Gruppe gehört, die den Erwerb von Rechten behandelt, hängt davon ab, ob man den Besitz als ein Recht oder als bloße Tatsache ansieht.

---

19) Enneccerus-Lehmann § 79 I 2.

20) Vgl. Enneccerus-Lehmann § 79 I 2.

21) Oertmann, Vorb. § 812, 2a; RG. VI v. 5. 6. 1913 = Warn. 1913 Nr. 360; RG. VI v. 26. 6. 1916 = Warn. 1916 Nr. 275; RG. IV v. 7. 11. 1927 = Bd. 118 S. 358 ff.

22) Vgl. RG. Bd. 118 S. 358 ff.

Zur Entscheidung dieser Streitfrage kann aus der Ausdrucksweise des Gesetzes nichts entnommen werden[23]). Zwar ist darauf hingewiesen worden, daß an einigen Stellen des BGB. (§ 268, § 1414) der „Besitz“ dem „Recht“ geradezu gegenübergestellt werde[24]), aber dem steht entgegen, daß in anderen Vorschriften (§ 221, § 861 II, § 862 II, § 943, § 999) „der Besitz geradezu als Recht bezeichnet wird“[25]), indem die Besitznachfolge Rechtsnachfolge genannt wird.

Man wird also versuchen müssen, die Frage nicht nach solchen terminologischen Gesichtspunkten, sondern aus der Gesamtheit der im BGB. über den Besitz gegebenen Regeln zu entscheiden. Als Hauptgrund für die Rechtsnatur des Besitzes wird angeführt, daß ein Rechtsschutz mit ihm verbunden sei[26]). Der Besitzer werde gegen Störung und Entziehung des Besitzes durch Klagen geschützt (§§ 858 ff.). „Mit der Tatsache des Besitzes sei also ein Recht verknüpft, das Recht, die Gewalt über die Sache gegen Störung und Entziehung zu behaupten“[27]). Aber der Rechtsschutz, welcher dem Besitzer durch die Eigenmachtsklagen gewährt wird, reicht nicht aus, um den Besitz als Recht erscheinen zu lassen. Der Besitz wird nur unter Umständen, nämlich im Falle verbotener Eigenmacht, geschützt. Oben wurde ausgeführt[28]), daß Verhältnisse, die nur unter Umständen geschützt werden, dann als Rechte anzusehen sind, wenn sie um ihrer selbst willen geschützt werden. Das ist jedoch beim Besitz nicht der Fall. Der Schutz erfolgt allein um der Eigenmacht willen[29]). Das wird bei folgender Ueberlegung deutlich[30]): Aus den §§ 985 und 1007 geht hervor, daß der Besitz allein schwächer ist als das Eigentum. Dennoch ist der Besitzer gegen eigenmächtige Wegnahme durch den Eigentümer geschützt (§ 858 BGB.), eben weil die Eigenmacht vom Recht mißbilligt wird. Nur um eigenmächtiges Handeln zu verhindern, sind die Klagen der §§ 858 ff. gegeben. Wegen dieses Schutzes kann der Besitz also nicht als Recht angesehen werden.

---

23) Ebenso Wolff § 3 Anm. 5.
24) So Dernburg § 11 Anm. 4.
25) Wolff a.a.O.; Endemann § 25 Anm. 21.
26) Enneccerus-Nipperdey § 73 I 1; Wolff § 3 III; v. Tuhr I S. 138; Planck Vorb. § 854.
27) Enneccerus-Nipperdey § 73 I 1.
28) S. 8.
29) Leonhard II S. 569; Lehrb. S. 100 IV.
30) Leonhard, Lehrb. S. 100 IV.

Die Rechtsnatur des Besitzes wird weiter daraus gefolgert, daß der Besitz auf den Erben übergeht (§ 857 BGB.), ohne daß dieser bereits die tatsächliche Gewalt erlangt zu haben braucht[31]). Aber gerade hieraus kann nichts gefolgert werden; denn der sog. ideelle Besitz des Erben stellt nur eine „Minderform des Besitzes"[32]) dar. Das geht deutlich aus § 2025 BGB. hervor. Nach dieser Vorschrift ist der Erbschaftsbesitzer schadensersatzpflichtig, wenn er einen Erbschaftsgegenstand durch eine strafbare Handlung oder eine zur Erbschaft gehörige Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt hat. Ein gutgläubiger Erbschaftsbesitzer soll aber nach Satz 2 nur haften, wenn der Erbe den Besitz der Sache tatsächlich ergriffen hatte. Der durch Vererbung erworbene (sog. ideelle) Besitz gewährt allein also noch keinen Schutz. Die Bedeutung der Vererblichkeit des Besitzes ist demnach so gering, daß daraus nicht auf dessen Rechtsnatur geschlossen werden kann.

Die Gründe, welche für die Rechtsnatur des Besitzes angeführt werden, vermögen also nicht zu überzeugen. Gegen eine solche Auffassung sprechen aber gewichtige Gegengründe. Der Besitz ist zwar übertragbar, aber die Verfügung über den Besitz ist kein Rechtsgeschäft. Erlangung, Aufgabe oder Verlust der tatsächlichen Gewalt sind erforderlich (§ 854, § 856), nicht aber Geschäftsfähigkeit, weder des Erwerbers noch des Verfügenden[33]). Auch eine Anfechtung wegen Willensmängeln ist nicht gegeben[34]). Bei den wichtigsten Folgen, die an den Besitz geknüpft sind und die seine Hauptbedeutung ausmachen (§ 929, § 1006, § 1007, §§ 932 ff.), wirkt er nur als Tatsache. Schließlich ist auch der Gegensatz von Besitz und Eigentum nur dann verständlich zu machen, wenn man den Besitz als tatsächliche Herrschaft über eine Sache, das Eigentum dagegen als umfassendstes Herrschafts*recht* an einer Sache auffaßt[35]). Der Besitz ist also tatsächliche Herrschaft, kein Recht. Seine Erlangung gehört demnach nicht zu dem hier behandelten Rechtserwerb.

---

31) Enneccerus-Nipperdey § 73 I 3; v. Gierke II S. 214.

32) Leonhard, Lehrbuch II S. 100.

33) Dernburg § 11 Anm. 4; Leonhard II S. 569; Lehrb. S. 100 IV.

34) Leonhard a.a.O.

35) Vgl. Leonhard II S. 569; Lehrb. S. 100 IV.

§ 3.

Erlangung vorteilhafter Rechtsstellungen.

1. Für eine weitere Gruppe von Fällen, in denen eine Verschiebung durch Leistung stattgefunden hat, ist bezeichnend, daß der Bereicherte kein Recht, wohl aber eine vorteilhafte Rechtsstellung erlangt hat. Dieser Ausdruck soll sich von dem oft gebrauchten Begriff der „rechtlichen Position“[1]) dadurch unterscheiden, daß an ihn keine rechtlichen Folgerungen geknüpft werden, wie man das für die „rechtliche Position“ getan hat, z. B. bei dem Schutz des Besitzes nach § 823 I als einer solchen rechtlichen Position. Die Bezeichnung „vorteilhafte Rechtsstellungen“ ist hier nur gewählt, um eine Gruppe gleichartiger Fälle zusammenzufassen. Ihre genaue rechtliche Prüfung wird immer im Einzelfall erfolgen. Bezeichnend für jede dieser Stellungen ist nur, daß sie ihrem Inhaber kein subjektives Recht, wohl aber gewisse rechtliche und nicht bloß tatsächliche Vorteile verschafft.

Zu dieser Gruppe gehört in erster Linie der Besitz. Oben wurde ausgeführt, daß der Besitz kein subjektives Recht ist[2]). Er stellt nur die tatsächliche Gewalt über eine Sache dar. Aber auch als solche gewährt er nicht nur tatsächliche, sondern zahlreiche rechtliche Vorteile[3]). Der Besitz ist notwendig zum Eigentumserwerb (§ 929 BGB.). Er zeigt ferner seine rechtliche Bedeutung bei der Geltendmachung des Eigentums (§ 1006 BGB.), bei der Ersitzung (§ 937 BGB.) und bei der Besitzverlustklage (§ 1007 BGB.). Er begründet den Rechtsschein, der den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten (§§ 932 ff. BGB.) rechtfertigt. Der Besitz bildet also einen Vermögensvorteil[4]). Er kann demnach, wenn er durch eine Leistung übergegangen ist und die übrigen Voraussetzungen des § 812 vorliegen, als ungerechtfertigte Bereicherung zurückverlangt werden[5]).

---

[1]) S. z. B. Oertmann § 823, 3e und dort Genannte.

[2]) S. 10 ff.

[3]) Siehe Stieve S. 51 f.; Leonhard, Lehrb. S. 100 III.

[4]) Siehe auch Motive II S. 830.

[5]) Vgl. Oertmann, Vorb. § 812a; Planck § 812 I 1a; RG. IV v. 26. 11. 1917 = Recht 1918 Nr. 230; RG. V v. 21. 2. 1925 = Seuff. Arch. 79 Nr. 113 = Warn. 1925 Nr. 169; RG. IV v. 23. 6. 1930 = Bd. 129 S. 311. Staudinger § 812, I, 3 und Vorb. 5; Stieve S. 52; Plessen S. 17; Biermann § 862, 8.

Es hat z. B. jemand auf Grund eines Vertrages einem anderen Depotscheine als Pfand oder Sicherheit für eine fremde Schuld gegeben. Stellt sich heraus, daß der Vertrag nichtig war, so kann er die Depotscheine als ungerechtfertigte Bereicherung zurückverlangen[6]).

Zu prüfen ist hier noch, in welchem Verhältnis der Besitzbereicherungsanspruch zum Eigentumsanspruch (§ 985) steht. Hier kommt es darauf an, welchem von den zwei vorliegenden Geschäften ein Mangel anhaftet[7]). Ist das Grundverhältnis nichtig, die dingliche Uebertragung aber gültig erfolgt, so besteht kein Zweifel, daß der Besitzbereicherungsanspruch gegeben, der Eigentumsanspruch aber ausgeschlossen ist. Ist dagegen das dingliche Geschäft nichtig, jedoch das Grundverhältnis gültig, so ist der Eigentumsanspruch gegeben, während für den Besitzbereicherungsanspruch aus dem Grund kein Raum bleibt, weil der Besitz nicht ohne rechtlichen Grund übertragen wurde. Sind schließlich beide Geschäfte nichtig, so bestehen beide Ansprüche nebeneinander[8]). Es geht nicht an, den Besitzbereicherungsanspruch in diesem Falle auszuschließen, weil der Entreicherte noch das Rechtsmittel des Eigentumsanspruchs habe und seine Rechtsstellung deshalb gar nicht verschlechtert sei. Denn tatsächlich besteht zwischen dem Haben und dem bloßen Anspruch auf Herausgabe ein großer Unterschied[9]). „Der Besitzer darf nicht genötigt werden, sein Eigentum zu behaupten und einzuklagen, wenn er es nicht will"[10]). Abgesehen davon, daß die Voraussetzungen des Eigentumsanspruchs gegeben sind, liegt eben noch der Tatbestand vor, daß der Besitz durch eine Leistung übergegangen ist und der Empfänger diesen erlangten Vermögensvorteil daher auch als ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben muß.

Schwierigkeiten hinsichtlich des Verhältnisses zu den Klagen aus verbotener Eigenmacht (§§ 858 ff. BGB.) und der Besitzverlustklage (§ 1007) entstehen nicht, da deren Voraussetzungen im Falle einer Leistung des früheren Besitzers nicht gegeben sind.

2. Eine vorteilhafte Rechtsstellung gewährt ferner die Eintragung in öffentliche Bücher. Der Hauptfall ist die

---

[6]) OLG. Hbg. I v. 26. 3. 1906 = Rspr. 14 S. 32.
[7]) So Leonhard II S. 462.
[8]) Ebenso Lent S. 340; Bolze S. 214.
[9]) So auch Plessen S. 19; Scharfenstein S. 11 f.
[10]) Bruns, Besitzklagen S. 200.

Eintragung im Grundbuch. Durch sie allein erlangt der Eingetragene zwar kein Recht, aber doch erhebliche rechtliche Vorteile[11]). Ihm kommt die Vermutung des § 891 I zugute, er hat die Möglichkeit, nach § 892 zu veräußern und zu belasten. Erlangt also z. B. A. von B. die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch, ohne daß bisher eine Auflassung stattgefunden hat, so ist A. noch nicht Eigentümer geworden (§§ 873, 925 BGB.). Stellt sich nun heraus, daß der Vertrag, auf Grund dessen B. die Eintragung des A. gewährt hat, unwirksam ist, so kann B. mit der Bereicherungsklage die Rückgabe des Erlangten, d. h. in diesem Falle die Löschung des Bucheigentums, und seine, des B., Wiedereintragung verlangen[12]).

Bei diesem Sachverhalt liegen auch die Voraussetzungen des Berichtigungsanspruchs (§ 894 BGB.) vor, da der Inhalt des Grundbuchs mangels erfolgter Auflassung mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang steht. Beide Ansprüche sind hier nebeneinander gegeben[13]). Doch kann der früher Eingetragene ein Interesse an der Geltendmachung gerade des Bereicherungsanspruchs haben, da er bei diesem nicht sein Eigentum nachweisen, sondern nur dartun muß, daß eine Uebertragung an den jetzt Eingetragenen stattgefunden hat und diese des rechtlichen Grundes entbehrt.

Aber die Bedeutung dieses Bereicherungsanspruchs reicht noch weiter. Selbst wenn der früher Eingetragene gar nicht Eigentümer war und ihm der Berichtigungsanspruch des § 894 also gar nicht zustehen würde, kann der Bereicherungsanspruch gegeben sein. Ein Beispiel findet sich bei Planck[14]). A. hat ein Grundstück auf Grund eines Schwarzverkaufs[15]), d. h. eines notariellen Kaufvertrags, in dem aus Steuerrücksichten der Kaufpreis zu niedrig eingesetzt war, erwerben wollen. Dann ist der notarielle Vertrag wegen Scheins (§ 117 BGB.) nichtig. Jedoch kann die

---

11) Vgl. Oertmann § 812 Vorb. 2a d; Planck § 812 I 1b.

12) RG. V v. 16. 2. 1924 = Seuff. Arch. 78 S. 276 = LZ. 1924, 294 = Recht 1924 Nr. 818 = DJZ. 1924, 825. RG. VI v. 21. 12. 1927 = JW. 1928 S. 2443 = Bd. 119 S. 332 ff. RG. V v. 1. 2. 1928 = HRR. 1928 Nr. 1100.

13) Vgl. RG. V v. 7. 6. 1902 = Bd. 51 S. 422 und RG. in Seuff. Arch. Bd. 78 S. 276.

14) § 812 I 1b und dort zitierte Entsch. des RG. V 267/27 v. 1. 2. 1928. RG. VI 183/27 v. 22. 12. 1927.

15) Vgl. Wolff § 61 I 4c.

mündliche Abrede der Parteien über den höheren Preis durch nachträgliche Auflassung und Eintragung wirksam werden (§ 313 S. 2 BGB.). Nach dem preußischen Grundstücksverkehrsgesetz vom 10. Februar 1923 bedurfte jedoch jeder Vertrag, der die Veräußerung eines Grundstücks zum Gegenstand hatte, zu seiner Gültigkeit einer behördlichen Genehmigung. Fehlte diese Genehmigung des Kaufvertrags, so mußten Auflassung oder Eintragungsbewilligung behördlich genehmigt sein, um das Eigentum übergehen zu lassen. Die zu dem notariellen Kaufvertrag erteilte Genehmigung konnte wegen dessen Nichtigkeit keine Wirkungen hervorrufen[16]). War nun zu der Auflassung keine Genehmigung erteilt, so konnte auch diese den mündlichen Vertrag nicht wirksam machen. A. wurde also eingetragen, war aber nicht Eigentümer geworden. Wollte nun A. das Grundstück seinerseits an einen Dritten B. auf Grund eines gleichen Schwarzverkaufs übertragen, so trat dieselbe Wirkung ein, B. wurde eingetragen, erhielt aber kein Eigentum. Wenn jetzt A. die zu Unrecht bestehende Eigentumseintragung des B. beseitigen wollte, konnte er sich nicht auf § 894 stützen, da er ja selbst nicht der wahre Berechtigte war. Dagegen konnte er die unrichtige Eintragung, die durch seine Leistung zustande gekommen war, als einen ungerechtfertigt erlangten Vermögensvorteil nach § 812 zurückverlangen. B. hatte die Eintragung ohne rechtlichen Grund erlangt, da der notarielle Kaufvertrag wegen Scheins unwirksam war, ebenfalls aber auch die mündliche Abrede, welche durch eine Auflassung, der die Genehmigung fehlte, nicht geheilt werden konnte. Planck betont richtig[17]), daß auch ein Rechtsschutzinteresse für diese Klage gegeben ist, da A. die Genehmigung der Behörde noch immer erlangen, ihm aber nicht zugemutet werden kann, vor Wiedereintragung seiner Eintragung die mit Erlangung der Genehmigung verbundenen Mühen und Kosten aufzuwenden.

Auch Eintragungen in andere öffentliche Bücher können ähnliche vorteilhafte Rechtsstellungen gewähren. So können z. B. nach § 22 des Staatsschuldbuchgesetzes Zinsen mit rechtlicher Wirkung an den im Staatsschuldbuch als empfangsberechtigt Eingetragenen gezahlt werden. In einem

---

[16]) Vgl. Wolff a.a.O.

[17]) a.a.O.

vom Reichsgericht entschiedenen Fall[18]) hatte der Kläger an die Beklagte einen Zinsanspruch für eine im Staatsschuldbuch stehende Forderung abgetreten und bewirkt, daß die Beklagte dort als Zinsempfängerin eingetragen wurde. Da es sich aber um einen nach § 850 I Nr. 3 ZPO. nicht pfändbaren Anspruch handelte, dieser also auch nach § 400 BGB. nicht abgetreten werden konnte, so war der Abtretungsvertrag nach § 134 BGB. nichtig. Die Eintragung im Staatsschuldbuch war demnach ohne rechtlichen Grund erfolgt, und dem Bereicherungsanspruch auf Rückgängigmachung der Verschiebung, hier Einwilligung der Beklagten in die Löschung der Eintragung, wurde stattgegeben.

Ein weiterer Fall, in dem eine vorteihafte Rechtsstellung durch eine Leistung verschafft wird, entsteht durch die Abgabe einer Auflassungserklärung (§ 925 BGB.). Oft erfolgt eine Auflassung, ohne daß ihr die Eintragung im Grundbuch — z. B. wegen noch zu entrichtender Abgaben — unmittelbar nachfolgt. Dann ist das Eigentum an dem Grundstück noch nicht übergegangen; denn ohne Eintragung vermag die Auflassung ein Recht nicht zu begründen. Aber der Empfänger der Auflassungserklärung hat doch eine vorteilhafte Rechtsstellung erlangt, nämlich eine Stellung, die ihm ermöglicht, „die zur Vollendung des Eigentumsübergangs noch erforderliche Tätigkeit des Grundbuchamts herbeizuführen“[19]). Diese vorteilhafte Rechtsstellung bildet einen durch Leistung erlangten Vermögensvorteil, den der Empfänger der Auflassungserklärung als ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben muß, wenn die Auflassung ohne rechtlichen Grund erfolgte[20]). Die Herausgabe hat hier durch Einwilligung in die Aufhebung der Auflassung oder durch Verzicht auf die Rechte aus der Auflassung zu erfolgen[21]). Die Bedeutung des Anspruchs auf Rückgängigmachung der Auflassung wird an folgendem Beispiel deutlich: Ist auf Grund eines formnichtigen Kaufvertrags sowohl die Auflassung erfolgt als auch der Besitz an dem

---

[18]) RG. IV v. 30. 10. 1916 = JW. 1917 S. 34 Nr. 2.

[19]) RG. V v. 30. 6. 1924 = Bd. 108 S. 332; vgl. auch Planck § 925, 5.

[20]) Planck § 812 I 1a; Staudinger § 812 I 3 f.; RG. Bd. 108 S. 329 ff.; RG. V v. 22. 11. 1924 = Gruch. 68 S. 317; RG. V v. 21. 2. 1925 = JW. 1925 S. 2238. RGRK. § 873, 7b; OLG. München II v. 13. 7. 1923 = JW. 1923 S. 1049 Nr. 22.

[21]) RG. Bd. 108, S. 336.

Grundstück übertragen, so kann der Auflassende sich darauf beschränken, den Besitz als ungerechtfertigte Bereicherung zurückzufordern. Dann ist aber der Gegner nicht gehindert, die Eintragung des Eigentumsübergangs zu betreiben und dadurch die Wirksamkeit des Kaufvertrags herbeizuführen (§ 313 S. 2 BGB.). Nun könnte der Auflassende die Rückgängigmachung nicht mehr fordern, sondern wäre sogar verpflichtet, das Grundück zu übergeben[22]). Die Kondiktion der Auflassung ermögliche es, diese Folgen zu vermeiden.

3. Auch die Erweiterung und Verstärkung eines Rechts bildet eine vorteilhafte Rechtsstellung. Beispiele aus der Rechtsprechung finden sich für den Fall, daß ein Rangvorzug für ein Grundpfandrecht die Bereicherung bildet[23]). So hatte z. B.[24]) der Verkäufer zweier Grundstücke sich für die Restkaufgelder jeweils eine Hypothek bestellen lassen. Für den Fall, daß die Grundstücke bebaut und zu diesem Zweck Baugeldhypotheken aufgenommen werden sollten, hatte er sich verpflichtet, diesen den Vorrang vor seinen Hypotheken einzuräumen. Nachdem Bauarbeiten begonnen und auch Baugeldhypotheken aufgenommen worden waren, fiel der Eigentümer in Konkurs. Bei der Zwangsversteigerung der Grundstücke fanden die Höchstbetragshypotheken für die Baugelder volle Deckung, während die Restkaufgeldhypotheken ausfielen. Jedoch wurde von dem Baugeldgläubiger nicht der volle Erlös der Höchsthypotheken liquidiert. Kaufgeldhypothekar und Konkursverwalter stritten nun über den Ueberschuß. Dieser wurde ersterem zugesprochen, da der Vorteil der Vorrangseinräumung Baugeldern habe zugute kommen sollen, daß er sich aber für eine Eigentümergrundschuld, die zur Entstehung kam, soweit Baugelder nicht gegeben waren, als ungerechtfertigte Bereicherung darstelle.

In ähnlicher Weise können Vormerkung (§ 883 ff. BGB.) und Widerspruch (§ 899 BGB.), die auf Grund einer Bewilligung des Betroffenen eingetragen sind, den Gegen-

---

[22]) RG. JW. 25 S. 2238; RG. V v. 18. 3. 1925 = Bd. 111 S. 101; Staudinger § 812 I 3 f.

[23]) RG. V v. 27. 5. 1905 = Bd. 61 S. 37 ff. = JW. 1905 S. 434 ff.; RG. V v. 13. 4. 1904 = Bd. 57 S. 277 ff.; RG. V v. 10. 2. 1917 = Recht 1917 Nr. 604.

[24]) RG. Bd. 61 S. 37 ff.

stand des Bereicherungsanspruchs bilden, wenn ihre Eintragung des Rechtsgrundes entbehrt[25]). Die Vormerkung verstärkt den schuldrechtlichen Anspruch, indem sie ihn dinglich sichert. Der Widerspruch verfolgt die Sicherung eines dinglichen Rechts, das für den Berechtigten gar nicht oder nicht richtig eingetragen ist. Beide verschaffen also vorteilhafte Rechtsstellungen.

Eine solche Stellung entsteht auch im Falle einer unrichtigen Abtretungsanzeige, nämlich für den in der Anzeige bezeichneten neuen Gläubiger, an welchen der Schuldner rechtswirksam zahlen kann (§ 409 BGB.). Außerdem kann die Abtretungsanzeige nur mit seiner Zustimmung widerrufen werden (§ 409 II BGB.). Ist in Wahrheit aber keine Abtretung erfolgt oder ist sie nichtig, so hat der neubezeichnete Gläubiger „etwas" durch die Leistung eines anderen auf dessen Kosten ohne rechtlichen Grund erlangt und ist nach § 812 verpflichtet, seine Zustimmung zur Zurücknahme der Anzeige zu geben[26]).

Eine Genehmigung, welche einem nach § 181 BGB. zunächst unwirksamen Geschäft Wirksamkeit verschafft, bildet für den Empfänger ebenfalls eine vorteilhafte Rechtsstellung. Stellt sich heraus, daß der rechtliche Grund, aus welchem der Genehmigende zur Genehmigung verpflichtet zu sein glaubte, nicht bestanden hat, so kann dieser die Ausgleichung der Verschiebung verlangen und unter Berufung auf § 812 die erteilte Genehmigung widerrufen[27]).

§ 4.

Erlangung rein tatsächlicher Vorteile.

Zu unterscheiden von den eben behandelten Fällen der Erlangung vorteilhafter Rechtsstellungen sind andere, in denen rein tatsächliche Vorteile erworben werden. Auch diese können, wenn sie durch eine Leistung des Benachteiligten übergegangen sind, den Gegenstand des Bereicherungsanspruchs bilden.

---

[25]) Vgl. Scharfenstein S. 8.

[26]) Scharfenstein S. 7; Planck § 812 I 1c; Enneccerus-Lehmann § 81 Anm. 11.

[27]) RG. VI v. 17. 2. 1925 = Bd. 110 S. 215; Planck § 812 I 1c.

Ein anschauliches Beispiel bietet eine Entscheidung des Reichsgerichts[1]). Die Parteien hatten einen privatschriftlichen Kaufvertrag über ein Haus geschlossen. Dieser sollte unter der Bedingung gelten, daß der Verkäufer auf eine Schankerlaubnis, die ihm für einen auf einem anderen Grundstück zu errichtenden Neubau in Aussicht gestellt war, verzichten sollte. Dieser Verzicht sollte dem Käufer ermöglichen, seinerseits für ein ihm gehöriges drittes Grundstück eine Schankerlaubnis zu erlangen, die ihm bisher mit Rücksicht auf die für den Neubau des Verkäufers in Aussicht gestellte immer verweigert worden war. Nach Vorlegung der Verzichtserklärung des Verkäufers erhielt der Verkäufer die gewünschte Schankerlaubnis. Der Kaufvertrag wurde aber von ihm nicht erfüllt. Notarielle Fassung des privatschriftlichen Vertrags, Entgegennahme der Auflassung und die Entrichtung der Anzahlung wurden von ihm verweigert. Der Verkäufer behauptet nun, es sei dem Käufer mit der Erfüllung des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages von vorneherein nicht ernst gewesen, dieser habe nur den Verzicht auf die Schankerlaubnis erlangen wollen. Er klagt auf Schadensersatz wegen des behaupteten arglistigen Verhaltens und macht ferner ungerechtfertigte Bereicherung des Käufers geltend.

Das Reichsgericht nahm mit Recht eine ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten an und gab der Klage statt. Zutreffend wurde in der Begründung ausgeführt, daß „der Kläger durch den zu Gunsten des Beklagten erklärten Verzicht eine Rechtsstellung aufgegeben habe, die ihm die Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhafteren Ausnutzung seines Grundstücks gewährleistete. Durch seine Leistung, die der Beklagte angenommene habe, sei schon eine Vermögensverbesserung des Letzteren eingetreten. Denn daraus habe sich die unausbleibliche Folge ergeben, daß eine Erteilung der Schankerlaubnis für das klägerische Grundstück ausgeblieben sei, während der Beklagte den Verzicht des Klägers für sich durch Einreichung dieses Verzichts und eines neuen Konzessionsgesuchs verwertet und damit die Schankerlaubnis erlangt habe.“ Hier bildet also ein rein tatsächlicher Vermögensvorteil den Gegenstand der Bereicherung.

---

[1]) RG. IV v. 7. 1. 1907 = Gruchot 51 S. 972 ff. = Seuff. Bl. 72 S. 534.

Dasselbe kann auch der Fall sein, wenn die Hingabe einer nichtpatentierten Erfindung stattgefunden hat. Eine nichtpatentierte Erfindung stellt noch kein Vermögensrecht dar, ist aber „für den Vermögenserwerb von tatsächlichem Wert“[2]). Sie ist auch bis zur Patenterteilung kein „Allgemeingut“, denn das ist eine Erfinderidee nur, wenn sie offenkundig war oder offenkundig gemacht wurde[3]). Die nichtpatentierte Erfindung ist ein Vermögensbestandteil, „weil, wenn sie gewerblich verwertbar ist, derjenige, der sie in Händen hat, ihre gewerbliche Verwertbarkeit mit Ausschließung anderer durch Anmeldung und Erteilung des Patents erlangen und auf andere übertragen kann“[4]). Hat also die Hingabe einer nichtpatentierten Erfindung stattgefunden und entbehrte diese des rechtlichen Grundes, so ist ein Bereicherungsanspruch gegeben[5]).

In gleicher Weise wie die nichtpatentierte Erfindung bilden das Fabrikgeheimnis und die Kundschaft einen Vermögenswert. Auch sie führen zu einem Vermögenserwerb. Wenn sie ohne rechtlichen Grund übertragen wurden, hat der Leistende einen Ausgleichsanspruch[6]). Zu bemerken ist hier noch, daß der Vertrag, der die Uebertragung einer Kundschaft zum Gegenstand hat, kein Kaufvertrag ist, da durch ihn keine Ware veräußert wird. Vielmehr werden hier gewisse Handlungen und Unterlassungen: Bezeichnung der Kundschaft, Empfehlung des Nachfolgers bei dieser Kundschaft und Aufgabe der Beziehungen zu ihr geschuldet, die den Vertrag als Dienstvertrag kennzeichnen[7]).

§ 5.

Ersparung von Ausgaben.

In den bisher besprochenen Fällen hatte das Vermögen des Erlangenden eine positive Vermehrung erfahren. Eine Bereicherung kann aber auch dann eintreten, wenn jemand eine Ausgabe ersparte, weil dann sein Vermögen von einer Verminderung verschont blieb. Wenig glücklich spricht man

---

[2]) Bolze S. 220; vgl. auch v. Mayr S. 123; Lobe I S. 361, S. 359.

[3]) RG. I v. 11. 4. 1896 = Bd. 37 S. 43; Scharfenstein S. 20.

[4]) RG. a.a.O.

[5]) Ebenso RG. a.a.O.; v. Mayr S. 123; Scharfenstein S. 20

[6]) Bolze S. 223; v. Mayr S. 123; Planck § 812 I 1c.

[7]) Vgl. Leonhard II S. 4.

hier von „negativer Bereicherung"[1]). Die Ausgabenersparnis bedeutet also einen Vermögensvorteil. Ist sie durch die Leistung eines anderen eingetreten und entbehrt diese des rechtlichen Grundes, so kann das Ersparte als ungerechtfertigte Bereicherung herausverlangt werden.

Wenn A. die Schuld des B. an C. bezahlt in der irrtümlichen Annahme, dem B. dazu verpflichtet zu sein, so hat er dem B. absichtlich einen Vorteil verschafft, d. h. eine Leistung gemacht. Der Vorteil für B. besteht darin, daß er die Zahlung erspart hat; denn seine Schuld ist getilgt. A. kann also den Betrag aus ungerechtfertigter Bereicherung von B. zurückfordern[2]).

Häufig erfolgt eine solche Ausgabenersparnis durch Dienstleistungen, denen kein oder ein nichtiger Vertrag zu Grunde liegt[3]). So hatte in einem vom Reichsgericht entschiedenen Fall[4]) die Klägerin von ihrem 18. bis 36. Lebensjahre im Hausstand und der Ackerwirtschaft des Beklagten ununterbrochen Dienste geleistet. Außer dem gewährten Unterhalt hatte sie keine Vergütung erhalten. Die Dienstleistungen waren unter der zum Inhalt des Rechtsgeschäfts gemachten Voraussetzung erfolgt, daß die Entschädigung durch eine spätere Erbeseinsetzung oder ein Vermächtnis gewährt werde. Keines von beiden war erfolgt. Ob ein Dienstvertrag zustande gekommen war, konnte dahingestellt bleiben, da der Anspruch der Klägerin aus ungerechtfertigter Bereicherung begründet war. Der Beklagte mußte erstatten, was er an anderweitigem Lohn erspart hatte.

Ein Ausgleichsanspruch ist ebenfalls gegeben, wenn ein Geschäftsunfähiger, z. B. ein entmündigter Geisteskranker, Dienste geleistet hat, für die er aus Vertrag keine Vergütung beanspruchen kann.

---

[1]) Vgl. Plessen S. 15; Scharfenstein S. 22 ff.

[2]) Vgl. Windscheid-Kipp II § 421 N. Nr. 1 und Anm. 13. RG. VI v. 10. 11. 1902 = JW. 1903 Beil. S. 8 Nr. 19; RG. IV v. 30. 3. 1911 = JW. 1911 S. 488 Nr. 11; RG. VI v. 4. 1. 1915 = JW. 1915 S. 326. RG. V v. 1. 12. 1906 = Gruchot 51, 966; RG. V v. 24. 9. 1913 = Soergel 1913 S. 219 Nr. 16. OLG. Brschw. II v. 12. 11. 1907 = Rspr. 18 S. 48.

[3]) Vgl. auch Leonhard II S. 462.

[4]) RG. IV v. 20. 3. 1911 = Warn. 1911 Nr. 267.

Ferner ist möglich, daß z. B. ein Mietvertrag über eine Wohnung wegen Irrtums angefochten wird. Dann kann der Vermieter von dem Mieter die Erstattung dessen fordern, was dieser durch die Benutzung der Wohnung erspart hat[5]).

III.

In den Fällen einer Verschiebung ohne Leistung ist ein Vermögensvorteil i. S. des § 812 BGB. nur erlangt, wenn eine Rechtsverschiebung eingetreten ist.

§ 6.

Erforderlich ist die Erlangung eines Rechts.

Die Vermögensvorteile, welche bei einer Verschiebung durch Leistung den Gegenstand des Bereicherungsanspruchs bilden können, sind erörtert worden. Oben wurde schon aus dem Sinn der Bereicherungslehre nachgewiesen, daß bei einer zufälligen Verschiebung nicht alle diese Vermögensvorteile ausreichen, um den Anspruch des § 812 entstehen zu lassen. Vor allem ist aber aus der Betrachtung der einzelnen Zweifelsfälle nachzuweisen, daß bei einer Verschiebung ohne Leistung jenes Erfordernis der rechtlichen Bereicherung unentbehrlich ist.

Die Voraussetzung, daß der Inanspruchgenommene „etwas erlangt“ habe, ist bei einer zufälligen Verschiebung erfüllt, wenn er ein Recht erlangt hat. Vornehmlich wird es sich um die Erlangung des Eigentums handeln. Der Rechtsübergang, welcher sich nicht durch eine Leistung vollzieht, kann auf dreierlei Art erfolgen:

a) das Gesetz knüpft den Uebergang an die Handlung des Bereicherten. Es erklärt z. B. (§§ 946 ff.), daß derjenige, welcher eine fremde Sache verarbeitet oder sie mit einer ihm gehörigen Sache verbindet oder untrennbar vermischt, das Eigentum an dieser Sache erlangt. Ferner erlangt nach § 973 der Finder, nachdem ein Jahr nach Anzeige oder Fund abgelaufen ist (vgl. § 973 I u. II), das Eigentum an dem gefundenen Gegenstand.

---

[5]) S. auch Leonhard S. 462. — Vgl. ferner die Fälle in OLG. Dresden V v. 27. 9. 1917 = Seuff. Arch. 73 S. 80 ff. RG. V v. 20. 12. 1919 = Bd. 97 S. 310 ff.

b) Der Rechtsübergang kann auch durch die Handlung eines Dritten erfolgen. So kann ein gutgläubiger Dritter durch die Verfügung eines Nichtberechtigten ein Recht erwerben (§§ 932 ff.), er ist nach § 816 I S. 2 zur Herausgabe verpflichtet, wenn die Verfügung unentgeltlich erfolgte. Auch der nach § 822 zur Herausgabe Verpflichtete hat ein Recht durch die Handlung eines Dritten erworben.

c) Schließlich kann an eine Handlung, die sich rechtlich als Zufall darstellt, eine Rechtsverschiebung geknüpft sein, so bei der Anschwemmung von Land[1]). Ein weiteres Beispiel liefert eine Entscheidung des Reichsgerichts[2]). Dort hatte ein Pächter, der wegen Geisteskrankheit entmündigt war, Kartoffeln gekauft und diese ausgesät. Der Eigentümer, an den der Hof nach Konkurs des Pächters zurückgegeben war, hatte durch die Aussaat des Geisteskranken Eigentum nach § 946, § 94 BGB. an den Kartoffeln erworben und war dem Verkäufer zum Werterſatz verpflichtet. — Zu den Fällen der Rechtsverschiebung gehört aber nicht die Erlangung des Besitzes. Oben wurde ausgeführt[3]), daß man den Besitz nicht als ein subjektives Recht ansehen kann.

§ 7.

Die Ersparung von Ausgaben genügt nur, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Ausgabe bestand.

1. Oben wurde ausgeführt, daß eine Bereicherung auch dadurch eintreten kann, daß jemand eine Leistung macht und damit einem anderen eine Ausgabe erspart. Eine solche Ausgabenersparnis braucht aber nicht notwendig durch eine Leistung des Benachteiligten an den zu geschehen, dessen Vermögen von einer Verminderung verschont bleibt. Sie kann auch durch eine zufällige Verschiebung erfolgen. Man hat jedoch richtig empfunden, daß nicht alle Fälle einer solchen Ausgabenersparnis als Bereicherung angesehen werden können. Dem versuchte man Ausdruck zu geben, indem man eine Bereicherung nur annahm, wenn der Belangte „die Ausgaben als notwendige aus eigenem

---

[1]) RGRK. § 812, 5.

[2]) RG. VI v. 13. 3. 1902 = Bd. 51 S. 80 ff.

[3]) S. 10 ff.

Vermögen ohne Aussicht auf Ersatz von anderer Seite hätte machen müssen"[1]). Die bessere Abgrenzung findet sich jedoch bei Leonhard[2]): Man muß unterscheiden, ob der Bereicherte rechtlich verpflichtet war, diese Ausgabe zu machen oder nicht. Nur im ersten Fall liegt eine Bereicherung i. S. des § 812 vor. Da ein Uebergang, der zu einer positiven Vermögensvermehrung führt, hier nicht stattgefunden hat, ist der oben für maßgebend erklärte Begriff „der Rechtsverschiebung" nicht verwendbar. Vielmehr bildet, da es sich hier um die Nichtverminderung des Vermögens handelt, nicht der Erwerb eines Rechts, sondern die Befreiung von einer Verbindlichkeit die notwendige Voraussetzung. Deshalb ist hier nur derjenige bereichert, welcher rechtlich verpflichtet war, eine Ausgabe zu machen und von dieser Verpflichtung auf Kosten eines anderen befreit wurde.

Wenn jemand einem anderen Unterhalt gewährt, so ist der Unterhaltspflichtige bereichert, da er von seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht befreit ist. So besteht z. B. ein Bereicherungsanspruch der unehelichen Mutter gegen den Vater des Kindes, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Alimentenzahlung nicht nachkommt (§ 1708 BGB.) und sie den vollen Unterhalt bestreitet. Auch die geschiedene Frau kann, wenn sie dem gemeinsamen Kinde Unterhalt gewährt hat, gegen den unterhaltspflichtigen Vater auf Ersatz der Kosten klagen, da er diese Kosten erspart hat[3]).

Auch der Fiskus kann durch Ausgabenersparnis ungerechtfertigt bereichert sein. Es waren z. B.[4]) Strafgefangene, die während der Strafverbüßung in Geisteskrankheit verfallen waren, aus der Strafanstalt in eine Irrenanstalt gebracht worden. Dort hatte der Landarmenverband sie verpflegt. Dieser klagte auf Ersatz der Kosten gegen den preußischen Fiskus. Der Klage ist aus ungerechtfertigter Bereicherung stattzugeben, wenn die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt nach § 493 StPO. in die Strafzeit eingerechnet wird, weil dann der Fiskus während des entsprechenden Zeitabschnitts Strafvollstreckungskosten erspart hat, die aufzuwenden er rechtlich verpflichtet war.

---

[1]) v. Mayr, S. 126; Plessen S. 15.

[2]) a.a.O. II S. 461.

[3]) Vgl. Scharfenstein S. 24.

[4]) RG. IV v. 9. 11. 1916 = Bd. 89 S. 93.

In einem anderen Fall drang der Fiskus seinerseits mit einer Bereicherungsklage durch, als er ein durch Brand beschädigtes Gebäude wieder hergestellt und dadurch die fahrlässigen Urheber des Brandes von ihrer Wiederherstellungspflicht befreit hatte[5]). Auch hier hatte die Aufwendung gerade zur Tilgung der Schuld des Dritten geführt. Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben, wenn ein Knappschaftsverein einen Verletzten unterstützt. Diese Unterstützung findet ihre Begründung allein in der Beitragszahlung. Sie vermag also eine Verpflichtung zum Schadensersatz nicht zu tilgen. Deshalb bestehen beide Verpflichtungen nebeneinander[6]), und ein Knappschaftsverein hat keinen Bereicherungsanspruch gegen den schuldhaften Schädiger[7]).

2. Zweifelhaft kann sein, ob ein Bereicherungsanspruch gegen denjenigen besteht, der eine fremde Wohnung oder andere fremde Räumlichkeiten benutzt, ohne daß ihm diese durch eine Leistung übertragen wurden und ohne dazu vertraglich berechtigt zu sein. Jemand stellt z. B. Möbel in eine ihm nicht mit vermietete leere Mansarde, oder der Mieter eines Hauses benutzt die ihm nicht vermietete leerstehende Autogarage des Grundstücks.

Das Reichsgericht vertritt die Ansicht[8]), daß dem Inhaber der Räumlichkeiten ein Bereicherungsanspruch gegen den Benutzer nur dann zustehe, wenn er die Räumlichkeiten anderweitig hätte vermieten können. Unbedenklich könne angenommen werden, daß der Benutzer etwas, nämlich die Vergütung für eine eigene Wohnung, erspart habe, aber fraglich sei, ob dies auf Kosten des Wohnungsinhabers geschehen sei. Eine Wohnung, die leerstehen würde, bringe nichts ein, aus der bloßen Innehabung durch einen anderen könne also nicht gefolgert werden, daß der Inhaber den Mietwert dieser sonst leerstehenden Wohnung eingebüßt habe. Auf Kosten des Inhabers bereichert sei deshalb der Benutzer nur, wenn die Wohnung anderweitig vermietbar gewesen sei.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ist jedoch bestritten worden. Und tatsächlich kann dem Reichsgericht entgegenge-

[5]) RG. VI v. 26. 4. 1913 = Bd. 82 S. 215.

[6]) RG. VI v. 2. 3. 1908 = Bd. 68 S. 46.

[7]) Ebenso RG. Bd. 82 S. 215. — Leonhard II S. 461.

[8]) Vgl. RG. IV v. 19. 3. 1917 = LZ. 1917 Sp. 921.

halten werden, daß eine enge Auslegung des Begriffs „etwas auf Kosten erlangt" in einem gewissen Widerspruch zu der sonst auch vom Reichsgericht vertretenen herrschenden Meinung steht, daß ein jeder Vermögensvorteil zur Bereicherung genüge. Denn insoweit weist das OLG. Köln[9]) mit Recht gegenüber dem Reichsgericht darauf hin, daß die engere Fassung: aus „dessen Vermögen erlangt" von der zweiten Kommission ausdrücklich durch die weitere „auf dessen Kosten" ersetzt worden sei. Es müsse also ausreichen, wenn die Bereicherung den Vermögensstand des anderen „berühre", und damit auch hier die bloße Beeinträchtigung für genügend angesehen werden, um den Anspruch zu begründen[10]). Diese Ansicht hat auch im Schrifttum Beifall gefunden[11]). In folgerichtiger Durchführung des Standpunktes der herrschenden Meinung müßte also in diesen Fällen ein Bereicherungsanspruch auf Zahlung der durch die Benutzung ersparten Vergütung gegeben sein. Ein solcher Anspruch kann aber nicht anerkannt werden, da der Benutzer nicht rechtlich verpflichtet war, diese Ausgaben zu machen. Eine solche Pflicht kann nicht aus § 557 BGB. geschlossen werden[12]). Hier wird diese Pflicht nur ausnahmsweise begründet, nämlich für einen Mieter, der die Sache nicht zurückgibt. Damit ist gesagt, daß für jemanden, der die Sache vorher noch gar nicht gehabt hat, die Pflicht gerade nicht besteht. Ein Bereicherungsanspruch würde auch den Grundsätzen der Billigkeit widersprechen. Jeder, der einmal bei der Arbeit eine fremde Hacke, einen fremden Spaten oder eine fremde Leiter gebraucht, wäre zur Herausgabe der durch die Benutzung erzielten Bereicherung verpflichtet!

In einem Fall, in dem durch die Benutzung einer Wohnung, welche weder durch eine Leistung übergegangen ist noch vermietet wurde, Vorteile entstehen, wird man jedoch anders entscheiden müssen: nämlich dann, wenn eine Person, die nach § 1969 BGB. das Recht hat, noch 30 Tage nach dem Tode des Erblassers dessen Wohnung zu benutzen,

---

[9]) OLG. Rspr. 13 S. 388.

[10]) Ebenso KG. II v. 3. 4. 1917 = OLG. Rspr. 36 S. 56 ff.

[11]) Planck § 812 I 2b; RGRK. § 812, 1c; Staudinger § 812 I 3d; Josef, Ziv.-Arch. 119 S. 412 ff.

[12]) Leonhard II S. 456; vgl. auch unten S. 41 ff.; vgl. ferner Mugdan OLG. Rspr. 36 S. 58 Note 1.

über diese 30 Tage hinaus in den Räumen wohnen bleibt[13]). Denn dieser Fall unterscheidet sich deutlich von den eben besprochenen. Hier hat der Benutzer die Sache kraft eines Rechts im Besitz gehabt und benutzt sie auch nach Ablauf des Rechtsverhältnisses noch weiter. Der Fall zeigt demnach eine solche Aehnlichkeit mit dem Tatbestand des § 557 BGB., nach dem ein Mieter die Sache nach Ablauf des Mietvertrages nicht zurückgibt, daß eine analoge Anwendung des § 557 geboten erscheint und eine Verpflichtung des Benutzers zur Zahlung einer Vergütung aus diesem Gesichtspunkt anzuerkennen ist.

3. Damit sind die Hauptfälle erörtert, in denen jemand die Bereicherung herausgeben muß, weil er durch zufällige Verschiebung eine Ausgabe erspart hat, zu der er rechtlich verpflichtet war. In allen Fällen, in denen eine solche Verpflichtung nicht bestand, sondern wo es im Belieben des Bevorteilten stand, ob er die Ausgabe machen wollte, sind keine Ausgleichsansprüche gegeben[14]). Beispiele finden sich bei Leonhard[15]): Wenn jemand einen Weg oder eine Brücke ausbaut, deren Vorteile auch seinen Nachbarn zugutekommen, so hat er doch keinen Bereicherungsanspruch gegen die Nachbarn, weil sie Ausgaben erspart hätten. Ansprüche wären auch nicht gegeben, wenn anzunehmen ist, daß die Nachbarn den Ausbau in ihrem Interesse selbst hätten vornehmen müssen. Sie waren zu der Ausgabe nicht rechtlich verpflichtet. Auch in dem Fall, daß z. B. ein Angestellter einen Verkehrsunfall erleidet und sicher anzunehmen ist, daß sein Chef die Heilungskosten bezahlt hätte, kann der Freund, der diese Kosten wirklich aufgewandt hat, keinen Bereicherungsanspruch gegen den Chef erheben.

Schließlich weist Leonhard[16]) an Hand einiger Quellenstellen mit Recht nach, daß in einigen ähnlichen Fällen eine Bereicherung vorliegen kann, daß sie aber dann deshalb besteht, weil der Schuldner die Leistung einer Nichtschuld vollzogen hat. Wenn z. B.[17]) ein vermachtes Haus abgebrannt war und der Erbe es vor der Leistung wiederhergestellt hat,

[13]) Vgl. RG. IV v. 19. 3. 1917 = LZ. 1917 Sp. 921.
[14]) Leonhard II S. 461.
[15]) Leonhard II S. 461.
[16]) II S. 461.
[17]) Dig. XII 6, l. 40 § 1.

so hat er einen Bereicherungsanspruch gegen den Vermächtnisnehmer, nicht aber, weil dieser eine Ausgabe erspart, sondern weil er, der Erbe, mehr geleistet hat, als er wirklich schuldig war.

§ 8.

Die Erlangung einer nur vorteilhaften Rechtsstellung genügt nicht.

1. Nach unserer Auffassung ist bei einer zufälligen Verschiebung im Gegensatz zu einer Verschiebung durch Leistung eine Veränderung der Rechtslage erforderlich, während die herrschende Meinung auch bei zufälliger Verschiebung jeden Vermögensvorteil genügen läßt. Die folgende Untersuchung der Fälle, in denen ein bloßer Vermögensvorteil Gegenstand einer zufälligen Verschiebung sein kann, soll erweisen, welche von beiden Ansichten nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem praktischen Ergebnis den Vorzug verdient. Auch hier soll zunächst die Gruppe der „vorteilhaften Rechtsstellungen" untersucht und innerhalb dieser Gruppe mit dem Besitz begonnen werden.

Ist ein Besitzbereicherungsanspruch möglich, wenn der Besitz nicht durch eine Leistung des früheren Besitzers übergegangen ist?

Die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs wird von der herrschenden Meinung bejaht, da der Besitzbereicherungsanspruch ganz allgemein anerkannt wird[1]). Zur Begründung dieses Anspruchs kann nicht angeführt werden, daß der Besitz ein Recht sei. Diese Auffassung wurde schon oben widerlegt[2]). Aber auch unabhängig davon, ob der Besitz ein Recht sei oder nicht, wird der Besitzbereicherungsanspruch allgemein zugelassen. Zur Begründung dient einmal die Feststellung, daß der Besitz einen Vermögenswert darstelle, und ferner die Geschichte. Im Anschluß an Bruns[3]) sei die condictio possessionis des römischen Rechts wieder erkannt und von der Praxis des gemeinen Rechts aner-

---

[1]) Vgl. z. B. Windscheid-Kipp II S. 868; Stieve S. 51; Plessen S. 16 ff.; Oertmann, Vorb. § 812, 2a β; Planck § 812 I 1a; Crome § 317 2a und Anm. 22; Staudinger § 812 I 3 und Vorbem. 5; Biermann § 862, 8.

[2]) S. 10 ff.

[3]) Recht des Besitzes S. 27 ff., S. 37.

kannt worden[4]). Man beruft sich dabei aber auf Quellenstellen, die eine condictio furtiva geben[5]), und beachtet dabei nicht, daß die condictio des römischen Rechts nicht nur zur Ausgleichung wie unser heutiger Bereicherungsanspruch, sondern auch zu mannigfachen anderen Zwecken diente, so z. B. zur Klage aus Darlehen und stipulatio und manchen Delikten[6]). In den angezogenen Quellenstellen[7]) handelt es sich bei der condictio furtiva um eine Deliktsklage. Der Tatbestand der unerlaubten Handlung wird durch die Ausdrücke „deiecit"[8]) und „deiectus est"[9]) ausdrücklich erwähnt. Es geht also nicht an, aus diesen Quellenstellen, die eine Deliktsklage behandeln, einen nach unserem heutigen Recht davon ganz verschiedenen Ausgleichsanspruch zu folgern.

Außerdem bestehen gegen die allgemeine Zulässigkeit eines solchen Anspruchs die schwersten Bedenken. Die Folge würde sein, „daß jeder, der einen Besitz zu Gunsten eines anderen eingebüßt hat, gegen diesen klagen könnte"[10]). Aber eine solche Regelung steht im völligen Widerspruch zum ganzen Sachenrecht des BGB.

Der frühere Besitzer hat nach den §§ 859 ff. BGB. einen Anspruch nur dann, wenn ihm der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen oder gestört ist. Diese Voraussetzungen sind für einen Besitzbereicherungsanspruch nicht notwendig. Außerdem kann auch der fehlerhafte Besitzer, dem doch offenbar ein Anspruch versagt werden soll, die Wiedereinräumung des Besitzes verlangen. Die in § 864 festgesetzte kurze Verjährungsfrist von einem Jahr wird hinfällig, da für die Verjährung des Bereicherungsanspruchs die allgemeinen Grundsätze gelten. Er verjährt also erst in 30 Tagen.

Eine weitere Klage ist dem früheren Besitzer in § 1007 gegeben, aber ebenfalls unter ganz besonderen Voraussetzungen, zu denen vor allem der gute Glaube des Klägers

---

[4]) Vgl. OAG. Rostock v. 14. 4. 1864 = Seuff. Arch. 19 Nr. 152; ROHG. Leipzig v. 14. 6. 1877 = Seuff. Arch. 34 Nr. 45.

[5]) Vgl. Seuff. Arch. 34 S. 80.

[6]) Leonhard II S. 452.

[7]) Vgl. Dig. 13, 3 l. 2—47, 2 l 25 § 1.

[8]) Dig. 13, 3 l. 2.

[9]) Dig. 47, 2 l. 25.

[10]) Vgl. Leonhard II S. 455 ff.

beim Besitzerwerb gehört (§ 1007 III). Auch kann der beim Besitzerwerb gutgläubige Beklagte nach § 1007 II mit Erfolg sein Eigentum an der Sache darlegen. Alle diese grundlegenden Vorschriften würden durch einen allgemeinen Besitzbereicherungsanspruch, der nur Besitzverschiebung erfordern würde, gegenstandslos werden. Die unmöglichen Folgen eines solchen Anspruchs zeigt ein Beispiel, auf das Leonhard hinweist: Wenn der Eigentümer gestohlener Sachen nicht zu ermitteln ist, könnte der Dieb die bei seiner Verhaftung beschlagnahmte Beute noch aus dem Zuchthaus heraus vom Staat verlangen, da die Voraussetzungen des § 983 BGB. hier nicht gegeben sind. Ebenso soll z. B. ein Dieb, der auf Grund eines nichtigen Vertrags die Sachen weiter verliehen hate, diese nicht mit Hilfe eines Besitzanspruchs zurückfordern können. Soll er dessen ungeachtet einen Bereicherungsanspruch haben, der zu demselben Ziel führt[11])? — Um vom Standpunkt der herrschenden Meinung nicht zu derartigen Ergebnissen zu kommen, hat man versucht, den Bereicherungsanspruch in solchen Fällen auszuschalten, sei es, daß man die Einrede des bösgläubigen Besitzerwerbs auch auf den Besitzbereicherungsanspruch ausdehnte, „weil sie ein aus Treu und Glauben zu verstehendes Prinzip verkörpere“[12]), oder daß man erklärt, im Falle der Bösgläubigkeit des früheren Besitzers sei der Bereicherungsanspruch nicht gegeben, „weil es jedem Rechtsempfinden widerspräche, dem früheren Besitzer hier einen Bereicherungsanspruch zu gewähren“[13]). Letzteres ist richtig, aber die Ausnahme wird hier mehr oder weniger willkürlich aus bloßem Billigkeitsgefühl gemacht, während es zutreffender ist, den Anspruch allgemein bei zufälliger Besitzverschiebung abzulehnen.

Denn dieser Anspruch führt noch zu weiteren unannehmbaren Folgerungen. Da zu einer Verschiebung genügt, daß sie „auf Kosten“ des Benachteiligten erfolgt, ist nicht erforderlich, daß dieser dasselbe Recht hatte, welches der Bereicherte erlangt hat. Der Vormann brauchte demnach nicht einmal Besitzer zu sein, wenn der Besitzerwerb nur auf seine Kosten ging. „Es könnte also ein früherer Käufer gegen den späteren klagen, der die Sache vom Verkäufer

---

11) Vgl. Lent I S. 343.

12) So z. B. Arnthal S. 32.

13) So Scharfenstein S. 13.

bekommen hat!“[14]) — ein Ergebnis, das mit dem geltenden Recht völlig unvereinbar ist.

Die Anerkennung eines Besitzbereicherungsanspruchs bei zufälliger Verschiebung würde ferner bedeuten, daß dieser Anspruch neben jedem dinglichen Herausgabeanspruch bestehen würde. Aber er würde in vielen Beziehungen weitergehen als die dinglichen Ansprüche und dadurch ausdrücklich gewollte Beschränkungen des Sachenrechts hinfällig machen. — Aus den Erörterungen ist demnach hervorgegangen, daß die Anerkennung eines Besitzbereicherungsanspruchs bei zufälliger Verschiebung zu unannehmbaren Ergebnissen führt und mit grundlegenden Bestimmungen des geltenden Sachenrechts in Widerspruch steht.

Wenn eine Sache also auf Kosten eines anderen, aber nicht durch dessen Leistung übergegangen ist, so besteht ein Bereicherungsanspruch nur, wenn sie in das Eigentum überging, weil dann eine Rechtsverschiebung stattgefunden hat, nicht dagegen, falls nur der Besitz an der Sache erworben wurde. Mit dieser Feststellung entscheidet sich auch die Streitfrage, welche Ansprüche bestehen, wenn ein Gläubiger Sachen versteigern läßt, die seinem Schuldner nicht gehören. Die herrschende Meinung gewährt dem ursprünglichen Eigentümer sofort einen Bereicherungsanspruch nach § 812, § 816 BGB. gegen den Gläubiger auf Herausgabe des Erlöses[15]). Aber dem kann nicht zugestimmt werden. Der Gläubiger hat nur den Besitz an dem erlösten Geld, nicht das Eigentum daran erhalten. Eigentümer des Erlöses ist vielmehr unmittelbar der Sacheigentümer durch Ersatzberechtigung nach § 1247 BGB. geworden[16]). Der ursprüngliche Sacheigentümer hat also keinen Bereicherungsanspruch; denn der Gläubiger hat nur Besitz durch eine zufällige Verschiebung erlangt. Er braucht den Ausgleichsanspruch aber auch gar nicht, da er die Eigentumsklage auf den Erlös hat. Ein Ausgleichsanspruch kann für den ursprünglichen Sacheigentümer später entstehen, wenn z. B. der Gläubiger den Erlös mit seinem Geld vermischt und

[14]) Leonhard II S. 456.

[15]) Vgl. RG. VI v. 20. 11. 1905 = JW. 1906 S. 15 Nr. 13; RG. V v. 28. 6. 1916 = Bd. 88 S. 356; Neumann § 816 II, 1a α; Dernburg II 2 S 600 Anm. 2; Crome II S. 995 Anm. 7; Oertmann § 816, 1a; Staudinger § 816, 2a; OLG. Dresden IV v. 22. 5. 1903 = Sächs. Arch. 14 S. 228.

[16]) Leonhard II S. 456; Wolff § 166 VII 2b; RGRK. § 816, 3.

das Eigentum am Erlös nun nach § 948 BGB. auf ihn übergeht. Dann hat er durch zufällige Verschiebung nicht mehr nur den Besitz, sondern ein Recht — das Eigentum — erlangt und ist deshalb zur Ausgleichung verpflichtet. Dieser Fall bildet ein besonders deutliches Beispiel dafür, daß man bei jeder zufälligen Verschiebung genau prüfen muß, ob nur eine bloße Vermögensverschiebung eingetreten ist, oder ob es sich um eine Veränderung der Rechtslage handelt.

2. Weiter ist zu untersuchen, ob die vorteilhafte Rechtsstellung einer Eintragung im Grundbuch einen Ausgleichsanspruch auch bei zufälliger Verschiebung begründen kann. Ein Beispiel bietet eine Entscheidung des Reichsgerichts[17]). Eine Firma hatte ihren Grundstücksbesitz, den sie vorher in Parzellen zerlegt hatte, versteigern lassen. Dabei hatte der Beklagte die Parzellen 1—5, der Kläger die Parzellen 6—15 ersteigert, und beide waren für diese Grundstücke im Grundbuch eingetragen worden. Darauf wies der Kläger nach, daß er auch die Parzellen 1—2 ersteigert habe und die Inhaber der versteigernden Firma auch ihm und nicht dem Beklagten diese Parzellen hätten auflassen wollen. Nach diesem Sachverhalt hatten also weder der Beklagte, dem nicht gültig aufgelassen war, noch der Kläger, der keine Eintragung erhalten hatte, Eigentum an den Parzellen 1—2 erworben. Eigentümerin war die versteigernde Firma geblieben. Den Anspruch des Klägers auf Einwilligung des Beklagten in die Eintragung des Klägers in das Grundbuch erklärte das Reichsgericht aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereichung für begründet. Der Beklagte habe einen Vermögensvorteil dadurch erlangt, daß er ungerechtfertigt in die einem anderen, dem Kläger, zukommende vorteilhafte Rechtsstellung gelangt sei; und zwar auch auf Kosten des Klägers, da dieser eine tatsächlich sichere Aussicht auf den Erwerb des Grundstücks, eine rechtliche Anwartschaft gehabt habe.

Diese Entscheidung hat im Schrifttum Kritik gefunden, und es kann ihr auch hier nicht zugestimmt werden, wenn auch aus anderen Gründen. Die Entscheidung ist namentlich im Hinblick darauf angegriffen worden, daß eine Bereicherung „auf Kosten" des Klägers nicht vorliege. Denn die Aussicht auf den Rechtserwerb habe weder der Beklagte erworben, noch sei sie dem Kläger durch die Falschbuchung

---

[17]) RG. V v. 2. 1. 1926 = Bd. 112 S. 268.

entzogen worden[18]). Ob diese Bedenken zur Ablehnung ausreichen, erscheint jedoch zweifelhaft. Denn bei der weiten Auslegung, den der Begriff „auf Kosten“ sinngemäß erfahren muß[19]), braucht der Vormann nicht gerade dieselbe Rechtsstellung inne gehabt zu haben, wenn der Erwerb durch den Nachmann nur auf „seine Kosten“ geschah. Dieses Erfordernis aber könnte man bei der Eintragung als gegeben ansehen, da der Beklagte eine vorteilhafte Rechtsstellung erlangte, die er dadurch dem Kläger entzog. Der Entscheidung kann jedoch aus anderen Gründen nicht zugestimmt werden. Es handelt sich im vorliegenden Fall darum, daß ein unrichtiger Eintrag gemacht worden ist. Bei dieser Sachlage hat nach § 894 BGB. der wahre Berechtigte, dessen Recht durch den Eintrag beeinträchtigt ist, einen Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs. Dieser Anspruch steht aber nur dem wahren Berechtigten, in unserem Falle der versteigernden Firma, zu, nicht einem anderen, der kein Recht am Grundstücke selbst hat[20]). Wollte man aber einem solchen Dritten auf dem Wege der ungerechtfertigten Bereicherung doch einen Anspruch geben, so würde man sich auch damit in Widerspruch setzen zu dem Zweck, den eine Vorschrift des Sachenrechts verfolgt. Ein Bereicherungsanspruch ist also nicht gegeben, wenn eine Eintragung im Grundbuch den Gegenstand einer zufälligen Verschiebung bildet.

Der Fall einer durch Auflassung entstehenden vorteilhaften Rechtsstellung ist unter dem Gesichtspunkt einer Verschiebung „in sonstiger Weise“ nicht zu untersuchen. Aus dem Wesen der Auflassung ergibt sich, daß die durch sie geschaffene Rechtsstellung immer nur durch eine Leistung übergehen kann.

3. Wenn man in der Eintragung im Grundbuch eine vorteilhafte Rechtsstellung sieht, so muß das auch für jeden Rechtsschein und jede tatsächliche Wahrscheinlichkeit gelten, die rechtlich bedeutsam werden kann[21]). Demzufolge stellt auch die Erbringung eines Beweises einen Vermögensvor-

---

[18]) Oertmann § 812, 2a; Blumenberger LZ. 1926, Sp. 529.

[19]) Vgl. oben S. 27, S. 31.

[20]) Wolff § 46 I; Leonhard II S. 458; KGJ. I. v. 6. 1. 1916 Bd. 48 S. 188 — anders, jedoch ohne überzeugende Begründung: Schilde S. 51 ff., insbes. S. 55.

[21]) Vgl. Leonhard II S. 459.

teil dar, und nach der herrschenden Lehre müßte auch die bloße Verbesserung der Beweislage als ein „etwas" i. S. des § 812 angesehen werden[22]). Vor allem würde hierunter ein Anerkenntnis des Schuldners fallen. Jedoch ist hier nicht das abstrakte Schuldanerkenntnis oder Schuldversprechen (ein Unterschied zwischen beiden besteht nur in der Form des Ausdrucks)[23]) gemeint; denn dadurch wird ein Recht durch eine Leistung begründet. Daß ein solches Anerkenntnis zurückgefordert werden kann, ist im § 812 II ausdrücklich gesagt und wurde schon oben besprochen. Hier handelt es sich aber um die Frage, ob auch ein sog. kausales Anerkenntnis, d. h. ein Anerkenntnis, welches nicht von seinem Rechtsgrund abgelöst wurde, sondern diesen in sich aufgenommen hat, zurückgefordert werden kann, wenn die zu Grunde liegende Schuld nicht besteht. Die Frage ist ausführlicher bisher wenig behandelt worden und bedarf daher genauerer Prüfung.

Zunächst hängt ihre Beantwortung davon ab, ob durch ein kausales Anerkenntnis oder Versprechen auch bei Fehlen der zu Grunde liegenden Schuld eine Verpflichtung des Abgebenden und also ein Recht des Empfängers begründet wird, weil dann in jedem Fall ein Bereicherungsanspruch gegeben sein würde.

Diese verpflichtungsbegründende Kraft eines kausalen Schuldversprechens ist in einer Entscheidung des OLG. Frankfurt angenommen worden[24]). Hier hatte ein Automobilbesitzer nach einem Zusammenstoß mit einem Milchfuhrwerk das Versprechen abgegeben, für den entstandenen Schaden aufzukommen. Das Versprechen war ohne Uebernahme einer Gegenleistung von dem Inhaber des Milchfuhrwerks angenommen worden. Seiner Klage gab das OLG. allein auf Grund dieses Versprechens statt, ohne einen Nachweis der Schadensersatzpflicht des Beklagten zu erfordern. Zur Begründung führt es aus, daß die Parteien ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Beklagten „lediglich den unmittelbaren Zweck und Bestimmungsgrund der Leistung, nämlich den Ersatz des erlittenen Schadens, als Verpflichtungsgrund vereinbart hätten; nach dem Grund-

---

[22]) Vgl. Leonhard a.a.O.

[23]) Allgemeine Meinung, vgl. Oertmann, Vorb. vor § 780; Leonhard II S. 352; Rümelin, Ziv. Arch. 97 S. 270.

[24]) III. v. 1. 2. 1909 = Rspr. Bd. 20 S. 238.

satz der Formfreiheit der Verträge sei aber ein solches Rechtsgeschäft als wirksam anzusehen, auch wenn es nur mündlich geschlossen sei". Aber dem kann nicht zugestimmt werden. Denn durch die bloße Angabe, daß die Schuld eine Ersatzschuld sein soll, wird sie noch nicht zu einer Ersatzschuld, wenn diese nach den gesetzlichen Bestimmungen in Wirklichkeit gar nicht bestand[25]). Wird aber der Ersatz des Schadens ohne Rücksicht auf eine kraft Gesetzes bestehende Verpflichtung versprochen, dann liegt eben der Fall vor, daß das Versprechen die Haftung selbständig i. S. des § 780 begründen soll, und Schriftlichkeit ist erforderlich[26]). Mit Unrecht beruft sich das OLG. für seine Entscheidung auf Neumann[27]); denn dieser behandelt nur die Leistungsversprechen im Wege eines gegenseitigen Vertrages[28]). Dort ist aber das Versprechen von einer Gegenleistung abhängig. Man kann einen solchen Vertrag nicht in zwei Verpflichtungen zerreißen und die Verpflichtung der einen Partei als kausales Schuldversprechen gegenüber der anderen Partei ansehen[29]). Diese Fälle sind also scharf von denjenigen zu unterscheiden, in denen es sich um eine einseitige, vom Gegner angenommene Verpflichtung handelt[30]). Auch die vom OLG. Frankfurt angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts in Seufferts Archiv Bd. 61 Nr. 244 und in Bd. 58 S. 201 der Rechtsprechung in Zivilsachen haben einen solchen gegenseitigen Vertrag zum Gegenstand, während die weiter angeführte Entscheidung Bd. 61 S. 319 den Fall eines im Wege des Vergleichs abgegebenen Versprechens also auch keine einseitige Verpflichtung betrifft.

Richtiger Ansicht nach ist das kausale Schuldversprechen unwirksam, wenn die Schuld, auf Grund deren es abgegeben wurde, nicht besteht.

Nicht zutreffend ist es aber, die Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 BGB. zu gewähren und auf Grund dieser Anfechtung die Unwirksamkeit anzunehmen. Denn eine Anfechtung nach § 119 BGB. ist nicht gegeben, weil es sich

---

[25]) S. Oertmann § 780 Nr. 8; Josef Ziv. Arch. 109 S. 194/95; vgl. auch Schreiber S. 584; v. Tuhr II 2 S. 253 Anm. 37.

[26]) Vgl. OLG. Düsseldorf 8 v. 8. 6. 1910 = Rspr. 22 S. 349; OLG. Kolmar IV v. 9. 11. 1911 = Rspr. 25 S. 28.

[27]) Gruchot 45 S. 503 ff.

[28]) a.a.O. S. 506 ff.

[29]) Ebenso auch Bussert § 7.

[30]) Josef, Ziv. Arch. 109 S. 195 Anm. 5; S. 191 ff.

höchstens um einen Irrtum im Beweggrund handelt, wenn der Anerkennende an das Bestehen einer in Wirklichkeit nicht vorhandenen Verpflichtung glaubte[31]). Außerdem ist eine Anfechtung nach § 119 gar nicht notwendig.

Ein kausales Schuldversprechen ist bei fehlender ursprünglicher Verpflichtung unwirksam und braucht nicht angefochten zu werden. Um diese Unwirksamkeit zu begründen, hat man bei Versprechen, die Teil eines gegenseitigen Vertrages waren, Rechtsgedanken herangezogen, die beim Vergleich eine Rolle spielen[32]). In den Fällen, in denen eine Anerkennung für eine nicht bestehende Verpflichtung ausgesprochen wurde, sei ein Irrtum beider Teile über die objektive Grundlage des von ihnen abgeschlossenen Anerkennungsvertrages anzunehmen[33]). Die Parteien hätten den Vertrag bei richtiger Auffassung der Sachlage nicht geschlossen[34]). Dem Vertrage sei aus diesem Grunde die Wirkung zu versagen. Diese Feststellung wird im einzelnen verschieden begründet. Oertmann[35]) will eine Aufhebungsmöglichkeit insbesondere durch Rücktritt oder Widerruf gewähren, das Reichsgericht[36]) spricht von der Einrede der Arglist, beruft sich aber in erster Linie auf v. Tuhr, der[37]) die Vorschrift des § 779, da sie nicht auf einer Eigenart des Vergleichstatbestandes beruhe, entsprechend anwenden will.

Aber diese Begründung trifft in den Fällen, in denen ein einseitiges Leistungsversprechen abgegeben und angenommen worden ist, nicht überall zu und ist andererseits gar nicht notwendig. Sie ist bei den einseitigen Feststellungen darum nicht immer zutreffend, weil hier oft die Vorschrift des § 779 nicht entsprechend angewandt werden kann[38]). Zwar ist der Zweck der Klarstellung auch hier vorhanden. Aber beim Vergleich gehen beide Parteien nach anfänglich verschiedener Auffassung schließlich von einer ge-

---

31) Ebenso RG. IV v. 3. 3. 1924 = Bd. 108 S. 108. Planck § 781, 5; v. Tuhr II, 2 S. 266.

32) Vgl. RG. Bd. 108 S. 107 ff.; v. Tuhr LZ. 1921 Sp. 153 ff. Oertmann, Geschäftsgrundlage S. 50 ff., 125, 156.

33) Vgl. RG. Bd. 108 S. 110.

34) v. Tuhr LZ. 1921 Sp. 156.

35) a.a.O. S. 159.

36) a.a.O. Bd. 108 S. 110.

37) LZ. 1921 Sp. 158.

38) Vgl. Leonhard II S. 345.

meinsam angenommenen Grundlage aus, auf der sich ihre Erklärungen aufbauen, während das bei der einseitigen Feststellung durchaus nicht immer der Fall ist. Oft wird auch hier erkennbar sein, daß der Opfernde von gewissen Voraussetzungen ausgeht. Aber es ist nicht sicher, daß der andere auf — ihm nachteilige — Einschränkungen eingeht. Hier ist keine gemeinsame Erklärung beider notwendig, sondern der Gegner des Feststellenden nimmt nur dessen Erklärung an. Nur wenn ausdrücklich oder stillschweigend die Voraussetzungen des Opfernden zur Bedingung des Vertrages erhoben sind, wird das Versprechen durch den Ausfall dieser Bedingung hinfällig[39]).

Der Anwendung des Vergleichsrechts bedarf es jedoch gar nicht, um nachzuweisen, daß ein kausales Anerkenntnis unwirksam ist, wenn die zu Grunde liegende Verpflichtung nicht besteht. Gerade darin unterscheidet es sich von dem abstrakten Anerkenntnis. Nur dieses der Schriftform bedürftige Anerkenntnis soll nach dem Gesetz die Fähigkeit haben, selbständig eine Verpflichtung zu begründen[40]). Eine solche selbständige Schuldbegründung ist für den Schuldner gefährlich, und das Formerfordernis ist deshalb notwendig, um ihn vor Uebereilung zu schützen. Es würde dem Sinn des Gesetzes völlig zuwider laufen, wenn man an ein formfreies Anerkenntnis dieselben Wirkungen knüpfen würde. Schließlich wäre es auch unbillig, den Anerkennenden an eine bloß mündliche — oft auf Rechtsirrtum oder Uebereifer beruhende — Einräumung zu binden[41]). Der Schulderfüllungszweck, von dem das kausale Anerkenntnis nicht abgelöst ist, ist auf Unmögliches gerichtet, wenn die zu erfüllende Schuld nicht besteht, und das Anerkenntnis daher unwirksam.

Man hat in der Abgabe eines solchen Anerkenntnisses aber einen Beweisvertrag gesehen des Inhalts, daß der Schuldner „keinen weiteren Beweis über die Schuld mehr verlangen dürfe, sondern sie als bewiesen ansehen müsse“[42]). Die Forderung des Beweises vom Gläubiger würde das Dispositionsrecht der Parteien beeinträchtigen und den

---

[39]) S. Leonhard II S. 346.

[40]) Ebenso Leonhard II S. 347; v. Tuhr II 2 S. 262; Heim S. 131; Schreiber S. 584; vgl. auch Rümelin S. 297.

[41]) Leonhard II S. 347.

[42]) Bruns, const. debiti S. 127; ebenso Windscheid-Kipp II § 412 a.

Schuldner in einem Treubruch unterstützen, da der Gläubiger berechtigt gewesen wäre, sich auf die geschehene Anerkennung zu verlassen[43]). Wenn der Schuldner finde, daß er sich geirrt habe, könne er das noch geltend machen, aber dann treffe ihn die Beweislast. Die Abgabe eines kausalen Anerkenntnisses bewirkt also nach dieser Ansicht eine Umkehrung der Beweislast. — Die Annahme eines Beweisvertrags muß aber als unzutreffend bezeichnet werden[44]). Gegenstand eines solchen Vertrages würde die richterliche Ueberzeugung sein. Diese ist aber den vertraglichen Abmachungen der Parteien entzogen[45]). Die Parteien können die richterliche Wahrheitsprüfung ausschalten, indem sie Tatsachen als wahr behandeln; sie können die richterliche Ueberzeugung durch Beschaffung oder Zurückhaltung von Beweismitteln beeinflussen, „nicht aber können sie über die Wirkung gewisser Tatsachen auf die richterliche Ueberzeugung paktieren, indem sie verabreden, es solle dieselbe bis zum Gegenbeweis als erbracht gelten"[46]). Auch einen Verzicht darauf, vom Gegner den Beweis fordern zu wollen, kann man nicht annehmen, da über die Beweispflicht nicht verfügt werden kann[47]). Zwar kann ein kausales Anerkenntnis die Wahrscheinlichkeit begründen, daß die schuldbegründenden Tatsachen wahr sind[48]). Dadurch wird eben nur eine Wahrscheinlichkeit erzeugt, also nur die Beweisführung und nicht die Beweislast beeinflußt: Das Wesen des kausalen Anerkenntnisses besteht gerade darin, daß neben der Abgabe und Annahme des Anerkenntnisses auch die Gültigkeit der causa nachgewiesen sein muß[49]). Auch eine Umkehrung der Beweislast tritt also durch das kausale Anerkenntnis nicht ein[50]).

Schließlich hat man diesem insofern Rechtswirkungen zuzuschreiben versucht, als man in ihm eine mögliche Schuldabänderung oder einen Verzicht auf Einreden gesehen hat[51]). Beide sind in Verbindung mit dem Anerkenntnis

---

[43]) Bruns a.a.O. S. 127.
[44]) S. Wach, Ziv. Arch. 64 S. 218 ff.; Hegler S. 129 ff.
[45]) Wach a.a.O. S. 218.
[46]) Wach a.a.O. S. 219.
[47]) S. Wach a.a.O. S. 219; Hegler S. 130.
[48]) S. Leonhard II S. 347.
[49]) Vgl. Josef a.a.O. S. 194; Enneccerus-Lehmann § 197, II, 1b.
[50]) Ebenso RG. I v. 6. 3. 1926 = JW. 1926 S. 2533.
[51]) Vgl. RGRK. § 781, 3; Enneccerus-Lehmann § 198 Anm. 14.

möglich, sind aber nicht Teile desselben, sondern selbständige Rechtsakte, die neben ihm stehen[52]).

Das kausale Anerkenntnis vermag also für den Empfänger weder ein Recht aus einer selbständigen Verpflichtung des Schuldners noch aus einem Beweisvertrag zu begründen. Durch seine Angabe vollzieht sich also keine Rechtsverschiebung. Vielmehr bestehen seine Wirkungen nur, wie schon erwähnt, in der Begründung einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür, daß die schuldbegründenden Tatsachen wahr sind. Das kausale Anerkenntnis ist also von — oft sogar erheblichen — Wert für die Beweiswürdigung. Es begründet zwar kein Recht, bildet aber wegen dieser Bedeutung im Prozeß doch einen Vermögensvorteil für den Empfänger. Stellt dieser Vermögensvorteil ein „etwas" i. S. des § 812 dar, und kann deshalb ein kausales Anerkenntnis beim Fehlen der zu Grunde liegenden Schuld als ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden?

Diese Frage ist bejaht worden, da ein jeder erlangte Vermögensvorteil und also auch dieser zurückgefordert werden könne[53]). Unserer Auffassung nach hängt jedoch die Entscheidung davon ab, ob der Vermögensvorteil durch Leistung oder in sonstiger Weise übergegangen ist. Nur im ersten Fall ist ein Bereicherungsanspruch gegeben. Die günstige Stellung des Beweisvorteils wird aber nicht durch eine Leistung hervorgerufen; denn „die Beweiskraft des kausalen Anerkenntnisses wird nicht erst dadurch geschaffen, daß es dem Gegner erteilt wird"[54]). Das wird besonders deutlich daran, daß ein unversehens abgegebenes, also nicht erteiltes Anerkenntnis, besonders beweiskräftig ist. Im Falle der Erteilung eines Anerkenntnisses will der Anerkennende dem anderen ein Recht verschaffen, dieser Erfolg kann aber nicht eintreten, wenn die zu Grunde liegende Schuld nicht besteht; jedoch geht sein Wille nicht dahin, dem anderen einen Beweisvorteil zu übertragen. Der Beweisvorteil wird also nicht durch absichtliches Verschaffen von Vorteilen, eine Leistung, sondern in sonstiger Weise erlangt. Ein Bereicherungsanspruch kann demnach nicht anerkannt werden. Das ergibt sich auch aus § 812 II, wo gesagt ist,

---

52) Leonhard II S. 348, S. 354, S. 460.

53) So insbes. Krückmann, LZ. 1928 Sp. 147; Ackermann S. 586; Scharfenstein S. 18; s. auch RGRK. § 812, 12.

54) So mit Recht Leonhard II S. 459.

daß eine durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses den Gegenstand eines Bereicherungsanspruchs bilden kann. Eine ohne Vertrag erfolgte einseitige Anerkennung reicht also nicht aus[55]). Wenn Krückmann aus § 812 II gerade umgekehrt die Zulässigkeit folgern will, weil „die Kondiktion des kleineren (des kausalen) Anerkenntnisses schon um deswillen zulässig sein müsse, weil das Gesetz die Kondiktion des größeren (des abstrakten) Anerkenntnisses gewähre“[56]), so ist das unzutreffend, weil § 812 gerade ein gewisses Mindestmaß erfordert, nämlich daß „etwas“ erlangt sei. Aus demselben Grund ist die ähnliche Argumentation des Reichsgerichts[57]) zu verwerfen, „daß die Sicherung einer Schuld durch Anerkenntnis gegenüber der Zahlung derselben als ein minus gegenüber dem maius erscheine, und daß, wenn in letzterem Falle die Kondiktion zugelassen werde, dies umso mehr im ersteren zutreffen müßte“. Mit Recht bemerkt Leonhard[58]) gegenüber diesen Folgerungen: „Das sei beinahe so, als wenn man aus § 985 folgern wolle: Da der Eigentümer gegen den Besitzer klagen kann, muß er es erst recht gegen den können, der nicht besitzt, also weniger hat“. In den Verhandlungen der zweiten Kommission, auf die sich das Reichsgericht beruft[59]), ist der Gedanke nur sehr vorsichtig durch das Wort „vielleicht“ angedeutet. Ein Ausgleichsanspruch auf ein kausales Anerkenntnis, das wegen Nichtbestehens der zu Grunde liegenden Verpflichtung nur einen Beweisvorteil verschafft, kann demnach nicht anerkannt werden.

§ 9.

Die Erlangung rein tatsächlicher Vorteile genügt ebenfalls nicht.

1. Wer eine fremde Sache besitzt, hat nicht nur die vorteilhafte Rechtsstellung des Besitzes als solchen inne[1]), sondern gewinnt auch andere Vorteile aus der Nutzung und

---

[55]) So Leonhard II S. 460.
[56]) a.a.O. Sp. 149.
[57]) Bd. 108 S. 332.
[58]) a.a.O. II S. 460.
[59]) Prot. II S. 699.

[1]) S. oben S. 13.

Benutzung der Sache. Man hat einen Ausgleichsanspruch auch auf diese entgangenen Vorteile zugelassen[2]). Jedoch wurde dabei nicht beachtet, daß ein solcher Anspruch in völligem Widerspruch zum Sachenrecht stehen würde. Dort entscheidet das Gesetz ganz anders. Der gutgläubige Besitzer muß nach § 993 nur die im Uebermaß gezogenen Früchte herausgeben. Er behält die Früchte, welche nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft als Ertrag der Sache anzusehen sind. Noch weniger trifft ihn eine Haftung für die bloßen Gebrauchsvorteile. Diese behält sogar der bösgläubige Besitzer[3]). Durch Anerkennung eines Ausgleichsanspruchs würde man aber eine Herausgabepflicht für Vorteile begründen, welche der Besitzer einer Sache nach ausdrücklicher Vorschrift des Sachenrechts behalten soll. Die bloße Benutzung einer Sache verpflichtet eben noch nicht zur Zahlung einer Vergütung[4]). Zum Beweise kann auch hier die schon oben angezogene Bestimmung des § 577 BGB. dienen, welche einem Mieter, der die Sache nicht zurückgibt, diese Verpflichtung zur Vergütung auferlegt und dies eben für einen Ausnahmefall ausdrücklich ausspricht. Ein Ausgleichsanspruch auf entgangene Gebrauchsvorteile würde auch vielfach zu unbilligen Ergebnissen führen. Man wird z. B. demjenigen, dessen Fahrrad zu Unrecht benutzt wurde, keinen Anspruch auf die dadurch erzielten Gewinne zusprechen können[5]). Ebenfalls ist kein Ausgleichsanspruch gegen den Vermieter einer fremden Sache auf Herausgabe des erlangten Mietzinses gegeben[6]). Dasselbe gilt für Schwarzfahrten mit einem Auto[7]). Der Besitzer kann nur Entschädigung für die Abnutzung, nicht Herausgabe des erzielten Gewinnes verlangen. Wollte man in diesen Fällen einen Ausgleichsanspruch gewähren, so würden alle mit einer Sache erzielten Gewinne nicht dem Besitzer, sondern dem Eigentümer zufallen. Mit Recht weist Leonhard[8]) darauf hin, daß eine solche „Ersatzberechtigung“ unserem Recht fremd und unerwünscht ist.

---

[2]) RGRK. § 812, 2.

[3]) Vgl. § 987, § 990 BGB.

[4]) Leonhard II S. 457. Vgl. auch oben S. 27.

[5]) Leonhard II S. 457.

[6]) Ebenso RG. Bd. 105 S. 408; Leonhard II S. 457. Vgl. auch oben S. 27.

[7]) Vgl. Leonhard a.a.O.

[8]) II S. 457.

Wenn demnach ein Ausgleichsanspruch auf die bloßen Gebrauchsvorteile nicht besteht, so ist doch zu fragen, ob nicht das Verbrauchen einer Sache einen solchen Anspruch hervorrufen kann. Diese Frage ist von Jung bejaht worden[9]), „da das substanzverzehrende und daher den Rechtsuntergang herbeiführende Verbrauchen eines Gegenstandes dem rechtswirksamen Verfügen durchaus gleichstehe". Aber nicht auf den Rechtsuntergang auf der einen Seite allein kommt es an, sondern auf das Vorliegen einer Rechtsverschiebung. Man muß also unterscheiden, hat in den Fällen des Verbrauchs einer Sache eine Rechtsverschiebung stattgefunden, und das ist z. B. bei der Verbindung oder Vermischung der Fall, so ist ein Ausgleichsanspruch gegeben; nicht aber in den anderen Fällen, in denen eine Rechtsverschiebung fehlt. Diese Entscheidung folgt schon daraus, daß ein Ausgleichsanspruch auf die Gebrauchsvorteile nicht anerkannt werden kann. Benutzte jemand z. B. als gutgläubiger Besitzer ein Fahrrad, so ist er nicht zur Herausgabe der Bereicherung verpflichtet. Eine Aenderung der rechtlichen Beurteilung kann aber unmöglich dadurch eintreten, daß er das Rad so lange benutzt, daß es nicht mehr gebrauchsfähig und also verbraucht ist[10]).

2. Oben war dargelegt worden, daß ein Bereicherungsanspruch besteht, wenn eine Erfindung zur Ausnutzung übertragen wurde, der zu Grunde liegende Vertrag sich aber als nichtig erweist. In diesem Fall hatte eine Leistung stattgefunden. Möglich ist aber auch, daß jemand eine fremde Erfindung benutzt, ohne daß sie ihm übertragen wurde, und ohne daß er überhaupt mit dem Erfinder in Beziehungen getreten ist. In einem solchen Falle geben die Urheberrechtsgesetze einen Schadensersatzanspruch, wenn der Benutzer schuldhaft das Recht des Erfinders verletzt hat. In vielen Fällen ist aber die Verletzung dieses Rechts schuldlos erfolgt, dem Erfinder also ein solcher Anspruch nicht gegeben. Zu prüfen ist, ob ihm ein Bereicherungsanspruch zusteht.

Wir gehen von einem Fall aus, den auch Bolze seinen Ausführungen zu Grunde legt[11]). Zwei Personen machen, ohne voneinander zu wissen, gleichzeitig dieselbe Erfindung. Nur einer von ihnen beantragt das deutsche Reichspatent

---

9) RGR. Praxis III S. 157.
10) Vgl. Leonhard II S. 457.
11) Ziv. Arch. 92 S. 337.

für die Erfindung und erhält es auch. Der andere benutzt danach seine Erfindung, ohne von dem Patent des ersten etwas zu wissen. Trotzdem hat er in das Recht des Patentträgers eingegriffen; denn auf Grund des Patentes war dieser ausschließlich berechtigt, die Erfindung zu gebrauchen (§ 4 Pat.-Gesetz.). Soweit sie also von dem anderen benutzt wurde, war ihm die Möglichkeit gewerblicher Verwertung entzogen.

Ein Schadensersatzanspruch des Patentträgers gegen den anderen Erfinder ist nicht gegeben, da dieser schuldlos in das Patentrecht eingegriffen hat.

Da eine Leistung des Patentträgers nicht stattgefunden hat, ist nur fraglich, ob der Benutzer „in sonstiger Weise" bereichert ist. Diese Frage ist zu bejahen, wenn man mit der herrschenden Meinung davon ausgeht, daß immer jeder erlangte Vermögensvorteil genüge, um einen Ausgleichsanspruch zu begründen. Der Benutzer hat einen Vermögensvorteil erlangt. Man kann diesen darin sehen, daß der andere die Mitbenutzung der dem Patentträger allein zugehörigen Erfindung erlangt habe[12]). Er wäre danach verpflichtet, diese Mitbenutzung herauszugeben, d. h. fernere Benutzung zu unterlassen und die gezogenen Nutzungen als Ertrag der Mitbenutzung herauszugeben. Wenn man aber nicht die Mitbenutzung als den Vermögensvorteil i. S. des § 812 ansehen will, so ist zweifellos doch der Erwerb, den der andere durch die Benutzung der Erfindung gemacht hat, ein Vermögensvorteil, welchen er unmittelbar auf Kosten des Patentträgers in sonstiger Weise ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß der erlangte Erwerb niemals vorher bestand und geschweige im Vermögen des Geschädigten bestanden habe, sondern vielmehr ein Erwerb durch die gewerbliche Tätigkeit des anderen sei[13]). Denn es ist gerade das Wesen des Erfinderrechts, daß allein der Erfinder eine gewerbliche Tätigkeit zur Ausnutzung der Erfindung entwickeln darf[14]). Jeder andere, der die Erfindung ohne Zustimmung des Patentträgers benutzt, erlangt also Vorteile unmittelbar aus dessen Vermögen.

---

[12]) Vgl. Bolze a.a.O. S. 338.

[13]) So noch Isay 4. Aufl. § 35 Anm. 4.

[14]) Bolze a.a.O. S. 339; vgl. auch Lobe I S. 361.

Nach der herrschenden Meinung müßte demnach ein Bereicherungsanspruch gegen den schuldlosen Benutzer einer patentierten Erfindung gegeben sein, und die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs wird auch vertreten[15]). Ein solcher Ausgleichsanspruch kann aber nicht anerkannt werden.

Zweifel an der Zulässigkeit entstehen schon, wenn man seine Folgen mit der Regelung des BGB. über die Fruchtnutzung des gutgläubigen Besitzers vergleicht (§§ 987 ff. BGB.)[16]). Schon oben wurde ausgeführt, daß nach den Vorschriften des Sachenrechts keineswegs der Eigentümer alle Früchte, welche ein gutgläubiger Besitzer zieht, erhält, daß vielmehr letzterem der größte Teil zufällt. Hier handelt es sich nicht um das Eigentum an einer Sache, sondern um das Recht, eine Erfindung ausschließlich auszunutzen. Ein anderer benutzt bei seiner gewerblichen Herstellung diese Erfindung ohne Kenntnis davon, daß sie einem anderen ausschließlich zusteht, also ebenfalls gutgläubig. Der Gewerbetreibende hat hier einen Anspruch auf Schutz seiner redlichen Arbeit, ebenso wie der gutgläubige Besitzer, dem das Gesetz diesen Schutz ausdrücklich gewährt.

Außerdem kann ein solcher Ausgleichsanspruch aber zu bedenklichen Mißständen führen. Es ist z. B. möglich, daß ein Patentinhaber seine Erfindung noch gar nicht oder in geringem Umfange ausnützt, weil er nicht über die nötigen Mittel verfügt oder sich auch seiner Sache nicht ganz sicher ist und Verluste fürchtet[17]). Erfährt er nun, daß ein anderer, der von seinem Patent nichts weiß, begonnen hat, die Erfindung auszubeuten, so könnte er ruhig abwarten. Falls die Erfindung sich nicht bewährt, hat nur der andere Kapitalien verloren, während der Patentträger ohne Schaden davon gekommen ist. Hatte die Erfindung jedoch Erfolg, so fordert er mit dem Ausgleichsanspruch den gesamten Gewinn des anderen, der umsonst das Risiko getragen hat. Dieses Ergebnis ist aber höchst unbillig[18]). Viel berechtigter ist es, dem Patentträger den Anspruch zu versagen. Wenn jemand dazu kommt, gutgläubig eine patentierte Erfindung auszunutzen, so wird der Fall häufig so

[15]) RGRK. § 812 2; Plessen S. 14; vgl. auch Hartmann S. 228.

[16]) Vgl. Bolze a.a.O. S. 339 ff.; insbes. S. 342, 343.

[17]) Vgl. Bolze a.a.O. S. 343.

[18]) Ebenso Bolze a.a.O. S. 343; Leonhard II S. 458; Rosenthal S. 97; jetzt auch Isay 5. Aufl. Vorb. § 35, 5.

liegen, „daß der Berechtigte nicht für die gehörige Bekanntmachung seines Rechts gesorgt oder es an der gehörigen Energie an der Durchführung seines Rechts hat fehlen lassen“[19]). Auch weist Isay[20]) auf eine für den Geschäftsverkehr bedenkliche Folge des Bereicherungsanspruchs hin, nämlich, daß der Patentinhaber von dem Verletzer die Offenlegung seiner gesamten Geschäftsunterlagen fordern könne, um zu prüfen, ob eine Bereicherung vorliege.

Schließlich steht der Anspruch im Widerspruch zum Patentgesetz und ist mit dieser Begründung auch vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung abgelehnt worden[21]). Das Patentgesetz hat die zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Verletzer erschöpfend regeln wollen. Das Gesetz bestimmt: „die aus der objektiv-rechtswidrigen Benutzung des Patents entspringenden Verbindlichkeiten, worunter auch die geringere, auf die Bereicherung beschränkte Verbindlichkeit enthalten ist“[22]). Besteht also nach diesem Gesetz ein Bereicherungsanspruch nicht, so ist auch ein auf § 812 BGB. gestützter Anspruch nicht zulässig.

Obwohl also nach der herrschenden Lehre im vorliegenden Fall ein Bereicherungsanspruch zugelassen werden müßte, sieht sich die überwiegende Meinung doch veranlaßt, ihn hier aus zwingenden Gründen zu versagen. Nach unserer Ansicht war der Anspruch von vornherein abzulehnen, da bei schuldloser Ausnutzung einer patentierten Erfindung keine Verschiebung durch Leistung, sondern eine zufällige Verschiebung erfolgt ist und die hierbei erforderliche Veränderung der Rechtslage fehlt; denn das Patentrecht bleibt bei dem Patentträger und geht nicht auf den Benutzer über. Unterscheidet man also in der hier angegebenen Weise, so gelangt man auch in diesem Fall unmittelbar zu einem zutreffenden Ergebnis.

Wenn Heck in diesem Zusammenhang leugnet, daß das Schutzbedürfnis bei den beiden Empfangsarten ein ver-

---

[19]) Kohler, Markenschutz S. 333.

[20]) 5. Aufl. Vorbem. zu § 35, 5.

[21]) RG. I v. 5. 2. 1886 = Bd. 15 S. 132; RG. I v. 24. 6. 1908 = Warneyer 1908 Nr. 658; RG. I v. 8. 7. 1908 = LZ. 1908 Sp. 781 Nr. 36; RG. I v. 22. 12. 1913 = JW. 1914 S. 406 ff. Nr. 8 = Recht 1914 Nr. 2765. Vgl. auch RG. II v. 4. 5. 1923 = Bd. 108 S. 6. RG. I v. 12. 5. 1926 = Bd. 113 S. 424.

[22]) Kohler, Pat. R. S. 456.

schiedenes sei[23]), so kann dem nur entgegengehalten werden, daß sich auch gerade hier ein Unterschied deutlich gezeigt hat. Beutet jemand ein fremdes Patent auf Grund eines nichtigen Vertrages aus, so weiß er zunächst vor allem, daß es sich um ein fremdes Recht handelt, welches er nur kraft besonderer Ueberlassung ausnutzen darf. Er kann ferner die Gültigkeit des Vertrages nachprüfen und hat, falls er es nicht tut, sich selbst zum großen Teil die Schuld beizumessen, wenn er von einem Bereicherungsanspruch überrascht wird. Nichts von alledem liegt bei demjenigen vor, der ohne Vertrag gutgläubig eine Erfindung ausnutzt. Für dessen Schutz sprechen alle oben genannten Gründe. Die „Interessenlage“ ist also deutlich eine verschiedene.

3. Schließlich sollen aber auch noch die besonders anschaulichen Fälle erwähnt werden, in denen sich der Wert einer Sache auf Kosten einer anderen steigert[24]). Die Straßenbahn verlängert z. B. eine ihrer in die Umgebung der Stadt führenden Linien. Dadurch steigert sich der Ertrag eines am jetzigen Zielpunkt der Bahn liegenden Gasthofes, während sich die Einnahmen des an der bisherigen Endhaltestelle liegenden Lokals vermindern. Hier hat der Gastwirt des entfernter liegenden Gasthofs zwar nicht durch eine Leistung, aber auf Kosten des anderen einen Vermögensvorteil erlangt. Während nach unserer Ansicht mangels einer Rechtsverschiebung kein Bereicherungsanspruch vorliegen würde, müßte er nach der herrschenden Meinung gegeben sein. Seine Zulässigkeit wird auch bejaht[25]), aber unter Berufung auf Quellenstellen[26]), welche die rei vindicatio, nicht die condictio betreffen und deshalb zur Begründung eines Bereicherungsanspruchs nicht beitragen können. Ein solcher Anspruch muß aber im Hinblick auf seine Folgen abgelehnt werden, wie schon das oben erwähnte Beispiel zeigt. Diese Folgen werden in einigen Fällen, auf die Leonhard hinweist[27]), noch deutlicher: Ein Bereicherungsanspruch müßte gegeben sein, wenn ein Ge-

---

[23]) a.a.O. S. 111.

[24]) Vgl. Leonhard II S. 460.

[25]) So z. B. Windscheid-Kipp II § 421 Anm. 4. Vgl. auch Hartmann S. 237—239.

[26]) Dig. 6, 1 l. 29 bis l. 38. — Dig. 25, 1 l. 10.

[27]) II S. 460.

werbetreibender dadurch begünstigt wird, daß sein Nebenbuhler stirbt oder das Bein bricht. Oder derjenige hätte einen Ausgleichsanspruch, der es unterlassen hatte, einen Geschäftszweig auszunutzen, den dann sein Nachbar ausgebeutet hat. Diese Ergebnisse zeigen, daß man einen solchen Anspruch nicht zulassen kann.

Damit sind für beide möglichen Fälle einer Verschiebung die Arten der Vermögensvorteile, welche jemand auf Kosten eines anderen ohne rechtlichen Grund erlangen kann, untersucht worden. Es hat sich gezeigt, daß einzelne dieser Vermögensvorteile nur auf eine dieser beiden Arten übergehen können, z. B. kann die durch Auflassung geschaffene vorteilhafte Rechtsstellung nur durch eine Leistung entstehen. Abgesehen von diesen Fällen hat es sich aber als notwendig erwiesen, die Fälle des Erlangens durch Leistung und die des Erlangens in sonstiger Weise scharf voneinander zu unterscheiden. Denn im ersten Fall reicht jeder Vermögensvorteil aus, um einen Bereicherungsanspruch zu begründen, während im zweiten eine Veränderung der Rechtslage, eine Rechtsverschiebung, erforderlich ist. Die Notwendigkeit dieser Unterscheidung hat im Laufe der Untersuchung eine dreifache Begründung erfahren. Sie folgt aus dem Sinn der Bereicherungslehre, nach dem sich entweder eine Parteibestimmung oder eine Bestimmung des Gesetzes als verfehlt erweist und demzufolge ein bloßer Vermögensvorteil oder eine Rechtsverschiebung auszugleichen ist. Ferner ermöglicht diese Unterscheidung eine gleichmäßige Behandlung aller Fälle, ohne sich mit anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Sachenrechts, in Widerspruch zu setzen. Schließlich entspricht es der Billigkeit, den Ausgleichsanspruch in den Fällen der zufälligen Verschiebung nur dann zu gewähren, wenn eine Veränderung der Rechtslage stattgefunden hat.

Lebenslauf.

Am 13. März 1911 wurde ich als Sohn des Oberlehrers Wilhelm Hillmer und seiner Ehefrau Cläre, geb. Zülch, zu Barmen geboren. Mein Vater ist im Jahre 1917 an der Westfront gefallen. Nach dem Besuch der Volksschulen in Abterode (Kreis Eschwege), Hage i. Ostfr. und der VIII. Bürgerschule in Leipzig wurde ich im Jahre 1920 in das Pädagogium Bad Sachsa aufgenommen, welches ich bis Februar 1926 besucht habe. Ich wurde darauf Schüler des Realgymnasiums I zu Kassel und habe an dieser Anstalt Ostern 1929 die Reifeprüfung bestanden. Zum Studium der Rechtswissenschaften besuchte ich die Universitäten Freiburg i. Br. (S.S. 1929 bis S.S. 1930), Berlin (W.S. 1930/31) und Marburg (S.S. 1931 bis S.S. 1932). Am 29. Oktober 1932 bestand ich vor dem Juristischen Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht zu Kassel die erste juristische Staatsprüfung. Am 6. März 1933 bestand ich vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg die mündliche Doktorprüfung.

Auch an dieser Stelle sage ich Herrn Geheimen Justizrat Leonhard für die Anregung zu dieser Arbeit und die freundliche Unterstützung bei ihrer Anfertigung meinen herzlichsten Dank.